

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Agrarmarketingbeiträge (1)

Tabelle 5.3.5

Produkt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Millionen Euro						
Milch	8,151	8,281	8,567	8,365	8,858	9,069	9,474
Rinder	2,107	1,902	1,873	1,951	1,906	1,728	1,862
Schweine	4,125	3,757	3,771	3,406	3,736	3,529	3,452
Kälber	0,086	0,085	0,081	0,067	0,062	0,060	0,060
Schafe, Lämmer	0,079	0,066	0,072	0,067	0,065	0,070	0,088
Schlachtgeflügel	0,521	0,523	0,504	0,467	0,492	0,453	0,476
Legehennen	0,590	0,699	0,782	0,926	0,784	0,822	0,818
Obst	0,699	0,981	0,876	0,782	0,841	0,740	0,776
Gemüse	0,653	0,905	0,973	0,898	0,783	0,755	0,868
Erdäpfel	0,353	0,585	0,541	0,414	0,384	0,387	0,399
Gartenbauerzeugnisse	0,362	0,350	0,275	0,326	0,297	0,287	0,261
Weinmenge						2,506	2,095
Weinverkauf						2,062	2,152
Weinbau	2,585	2,582	2,589	2,579	2,610		
Weinhandel	0,998	1,067	0,800	1,041	0,767		
Alle Agrarmarketingbeiträge	21,309	21,783	21,704	21,289	21,585	22,468	22,781
davon für Weinmarketing	3,583	3,649	3,389	3,620	3,377	4,568	4,247
davon für AMA-Marketing Ges.m.b.H.	17,726	18,134	18,315	17,669	18,208	17,900	18,534

1) Jeweils vom 1.1. bis 31.12. des Jahres tatsächlich erlöste Beiträge.

2) In den Jahren 1995 und 1996 liegt für Obst und Gemüse nur ein Gesamtbetrag vor, erst ab dem Jahr 1997 wurde der Betrag aufgeteilt.

Quelle: Agrarmarkt Austria.

Kontrollaktivitäten der AMA (Zahl der Prüfberichte) (1)

Tabelle 5.3.6

Bilanzposten	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Pflanzlicher Bereich	32.478	33.822	30.702	31.928	33.673	28.242
ÖPUL (Maßnahmensumme)	8.135	8.368	7.558	7.105	8.207	5.038
Ausgleichszulage und BHK	11.730	11.396	10.362	9.894	11.320	4.878
Kulturpflanzenausgleich						
Direktzahlung (2)	7.483	8.090	7.071	7.391	7.885	6.341
Ländliche Entwicklung	1.145	1.050	868	880	745	938
Achse I	203	391	257	181	210	339
Achse II	74	72	47	81	50	39
Achse III	187	120	176	124	128	173
Achse IV	55	49	78	94	64	92
Tierischer Bereich	9.806	8.756	8.231	7.324	7.834	5.633
Klassifizierung Rindfleisch	1.677	1.746	1.837	1.649	1.686	1.605
Rinderprämie	6.068	5.015	5.133	4.972	5.368	
Gekoppelte Stützung Rinder						3.336
Schlachtprämie für Schlachthöfe	771	4				
Cross Compliance	24.724	23.402	22.002	21.429	21.011	14.910
Rinderkennzeichnung	6.888	5.089	5.196	4.997	5.407	3.361
Grundwasserschutz	1.760	1.839	1.721	1.679	1.634	
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten						1.431
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	1.777	1.883	1.741	1.701	1.597	1.571
Milch	2.793	3.261	3.425	3.878	3.824	2.038
Direktvermarktungsquoten	927	1.356	1.260	1.381	1.255	943
Erzeuger Prüfung A-Quote	1.549	1.760	1.855	2.075	2.151	740
Milchfettverarbeitung						
Private Lagerung Butter	54	2	10	16	1	16
Sonstige	3.546	3.638	3.596	3.137	3.022	2.894
Zahl der Prüfberichte	74.492	73.929	68.824	69.162	70.779	55.275

1) Ausgewählte Positionen.

2) Bis 2014 Betriebsprämie.

Quelle: BMLFUW, AMA.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

5.4 Verteilung der Direktzahlungen (Darstellung gem. § 9 (3a) Landwirtschaftsgesetz)

Direktzahlungen (DIZA), 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2015 (1)

Tabelle 5.4.1

Größenklassen (in Euro)	Zahl der Förderungsfälle	Zahl der Förderungsfälle in Prozent	Ausbezahlte Förderungen in Euro	Ausbezahlte Förderungen in Prozent	Durchschnittlicher Betrag/Fall in Euro
0 - 5.000	64.963	60,02	130.092.705	19,40	2.003
5.000 - 10.000	23.214	21,45	164.965.562	24,60	7.106
10.000 - 15.000	9.842	9,09	120.074.979	17,91	12.200
15.000 - 20.000	4.814	4,45	82.700.384	12,33	17.179
20.000 - 25.000	2.284	2,11	50.697.998	7,56	22.197
25.000 - 30.000	1.284	1,19	34.972.506	5,22	27.237
30.000 - 40.000	1.068	0,99	36.283.790	5,41	33.974
40.000 - 50.000	374	0,35	16.550.515	2,47	44.253
50.000 - 60.000	151	0,14	8.246.797	1,23	54.615
60.000 - 70.000	82	0,08	5.280.696	0,79	64.399
70.000 - 100.000	76	0,07	6.203.776	0,93	81.629
100.000 - 150.000	42	0,04	5.057.817	0,75	120.424
über 150.000	35	0,03	9.358.464	1,40	267.385
Österreich	108.229	100,00	670.485.990	100,00	6.195

1) Die Summe der Bundesländerwerte kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Gesamtsumme geringfügig abweichen.

Quelle: BMLFUW; AMA; INVEKOS-Daten mit Stand Mai 2016; AMA-Auswertung L055.

Agrarumweltmaßnahme 2015 (ÖPUL) (1)

Tabelle 5.4.2

Größenklassen (in Euro)	Zahl der Förderungsfälle	Zahl der Förderungsfälle in Prozent	Ausbezahlte Förderungen in Euro	Ausbezahlte Förderungen in Prozent	Durchschnittlicher Betrag/Fall in Euro
0 - 5.000	66.932	74,10	134.189.593	35,07	2.005
5.000 - 10.000	15.377	17,02	106.959.755	27,95	6.956
10.000 - 15.000	4.553	5,04	54.959.339	14,36	12.071
15.000 - 20.000	1.745	1,93	29.883.881	7,81	17.125
20.000 - 25.000	758	0,84	16.864.313	4,41	22.248
25.000 - 30.000	340	0,38	9.291.656	2,43	27.328
30.000 - 40.000	355	0,39	12.077.353	3,16	34.021
40.000 - 50.000	111	0,12	4.944.216	1,29	44.542
50.000 - 60.000	70	0,08	3.772.623	0,99	53.895
60.000 - 70.000	23	0,03	1.512.197	0,40	65.748
70.000 - 100.000	37	0,04	3.075.924	0,80	83.133
100.000 - 150.000	15	0,02	1.785.109	0,47	119.007
über 150.000	16	0,02	3.352.368	0,88	209.523
Österreich	90.332	100,00	382.668.327	100,00	4.236

1) Die Summe der Bundesländerwerte kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Gesamtsumme geringfügig abweichen.

Quelle: BMLFUW; AMA; INVEKOS-Daten mit Stand Mai 2016; AMA-Auswertung L008.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2015 (1)

Tabelle 5.4.3

Größenklassen (in Euro)	Zahl der Förderungsfälle	Zahl der Förderungsfälle in Prozent	Ausbezahlte Förderungen in Euro	Ausbezahlte Förderungen in Prozent	Durchschnittlicher Betrag/Fall in Euro
0 - 5.000	66.917	79,82	127.308.052	50,41	1.902
5.000 - 10.000	14.833	17,69	100.089.222	39,63	6.748
10.000 - 15.000	1.915	2,28	22.229.034	8,80	11.608
15.000 - 20.000	158	0,19	2.618.751	1,04	16.574
20.000 - 25.000	13	0,02	282.982	0,11	21.768
25.000 - 30.000	1	0,00	25.013	0,01	25.013
Österreich	83.837	100,00	252.553.054	100,00	3.012

1) Die Summe der Bundesländerwerte kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Gesamtsumme geringfügig abweichen.

Quelle: BMLFUW; AMA; INVEKOS-Daten mit Stand Mai 2016; AMA-Auswertung L012.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Zahlungen der 1. und 2. Säule der GAP mit Flächenbezug 2015 (1)

Tabelle 5.4.4

Größenklassen (in Euro)	Zahl der Förderungsfälle	Zahl der Förderungsfälle in Prozent	Ausbezahlte Förderungen in Euro	Ausbezahlte Förderungen in Prozent	Durchschnittlicher Betrag/Fall in Euro
Österreich (2)					
0 - 5.000	38.283	33,90	87.656.617	6,71	2.290
5.000 - 10.000	25.855	22,90	191.355.235	14,66	7.401
10.000 - 15.000	18.982	16,81	234.443.161	17,96	12.351
15.000 - 20.000	11.901	10,54	205.603.196	15,75	17.276
20.000 - 25.000	7.080	6,27	157.690.796	12,08	22.273
25.000 - 30.000	3.939	3,49	107.475.771	8,23	27.285
30.000 - 40.000	3.789	3,36	129.291.683	9,90	34.123
40.000 - 50.000	1.453	1,29	64.405.329	4,93	44.326
50.000 - 60.000	716	0,63	38.828.189	2,97	54.229
60.000 - 70.000	348	0,31	22.492.551	1,72	64.634
70.000 - 100.000	376	0,33	30.737.410	2,35	81.748
100.000 - 150.000	107	0,09	12.632.458	0,97	118.060
über 150.000	85	0,08	23.094.975	1,77	271.706
S u m m e	112.914	100,00	1.305.707.372	100,00	11.564
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Betriebskategorien					
Landwirtschaftsbetriebe	110.074	97	1.290.404.457	98,83	11.722
Alm- und Weidgemeinschaften	2.548	2	14.799.044	1,13	5.808
Betriebe mit Sitz im Ausland	292	0	503.871	0,04	1.726
Österreich	112.914	100	1.305.707.372	100	11.563
Zahlungen nach Größenklassen der LF (2)					
Größenklassen nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche	Zahl der Betriebe	Zahlungen 1. und 2. Säule der GAP in Euro	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha	Zahlungen je Betrieb in Euro	Zahlungen je ha LF in Euro
unter 5 ha	22.212	44.049.923	70.157	1.983,16	628
5 bis unter 10 ha	21.192	114.180.454	155.865	5.387,90	733
10 bis unter 20 ha	27.258	259.751.976	395.183	9.529,38	657
20 bis unter 30 ha	15.133	212.346.693	371.072	14.032,03	572
30 bis unter 50 ha	14.314	280.324.827	549.824	19.583,96	510
50 bis unter 100 ha	8.118	253.165.697	534.891	31.185,72	473
100 bis unter 200 ha	1.556	85.051.196	200.161	54.660,15	425
über 200 ha	291	41.533.690	105.496	142.727,46	394
Österreich	110.074	1.290.404.457	2.382.648	11.723,06	542

1) Umfasst die Direktzahlungen aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie aus der 2. Säule der GAP (Ländliche Entwicklung) die Maßnahmen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) und Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL).

2) Ohne Alm- und Gemeinschaftsweiden, sowie ohne Betriebe mit Sitz im Ausland.

Quelle: BMLFUW; AMA; INVEKOS-Daten mit Stand Mai 2016.

Alle Zahlungen aus der 1. Säule und 2. Säule der GAP 2015 (1)

Tabelle 5.4.5

Größenklassen (in Euro)	Zahl der Förderungsfälle	Zahl der Förderungsfälle in Prozent	Ausbezahlte Förderungen in Euro	Ausbezahlte Förderungen in Prozent	Durchschnittlicher Betrag/Fall in Euro
0 - 5.000	38.912	33,51	87.623.673	5,36	2.252
5.000 - 10.000	25.696	22,13	190.093.381	11,62	7.398
10.000 - 15.000	18.796	16,19	232.096.534	14,19	12.348
15.000 - 20.000	11.952	10,29	206.575.885	12,63	17.284
20.000 - 25.000	7.322	6,31	163.119.846	9,97	22.278
25.000 - 30.000	4.314	3,72	117.773.672	7,20	27.300
30.000 - 40.000	4.354	3,75	149.116.284	9,12	34.248
40.000 - 50.000	1.824	1,57	80.901.437	4,95	44.354
50.000 - 60.000	980	0,84	53.104.083	3,25	54.188
60.000 - 70.000	514	0,44	33.225.475	2,03	64.641
70.000 - 100.000	699	0,60	57.841.882	3,54	82.749
100.000 - 150.000	328	0,28	39.030.157	2,39	118.994
über 150.000	425	0,37	225.034.244	13,76	529.492
Österreich	116.116	100,00	1.635.536.552	100,00	14.085

1) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und sonstige Förderwerber.

Quelle: BMLFUW; AMA; INVEKOS-Daten mit Stand Mai 2016; LFRZ-Auswertung L040.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

5.5 Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

Anzahl der Versicherten (SVB) und Betriebe nach Versicherungszweigen sowie Pensionsempfänger

Tabelle 5.5.1

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	Änderung in % zu 2014
Pensionsversicherung						
Alle Versicherten	151.746	148.666	146.345	144.005	141.828	- 1,5
<i>davon Frauen</i>	<i>67.153</i>	<i>64.849</i>	<i>63.003</i>	<i>61.130</i>	<i>59.457</i>	- 2,7
BetriebsführerInnen (1)	138.309	135.319	133.076	130.910	128.857	- 1,6
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten/Innen und ÜbergeberInnen	7.623	7.656	7.697	7.602	7.606	+ 0,1
Kinder	5.521	5.408	5.316	5.240	5.112	- 2,4
Freiwillige Versicherte	293	283	256	253	253	+ 0,0
Krankenversicherung						
Alle Versicherten	288.591	287.249	285.717	284.002	281.835	- 0,8
BetriebsführerInnen (1)	126.422	124.456	123.148	121.896	120.655	- 1,0
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten/Innen und ÜbergeberInnen	7.170	7.244	7.306	7.248	7.285	+ 0,5
Kinder	5.589	5.481	5.399	5.320	5.170	- 2,8
Freiwillige Versicherte	173	171	168	178	181	+ 1,7
KinderbetreuungsgeldbezieherInnen	1.989	1.851	1.729	1.729	1.651	- 4,5
Pensionisten (2)	147.248	148.046	147.967	147.631	146.893	- 0,5
Unfallversicherung						
Alle Versicherten	976.582	967.178	954.295	943.377	933.143	- 1,1
Selbständig Erwerbstätige	495.680	490.758	485.057	479.237	475.239	- 0,8
BetriebsführerInnen (3)	275.479	272.641	269.470	266.164	263.914	- 0,8
EhegattenInnen (4)	198.069	196.029	193.700	191.400	189.800	- 0,8
Jagd- und Fischereipächter	20.285	20.229	20.078	19.888	19.694	- 1,0
Sonstige unfallversicherte Personen	1.847	1.859	1.809	1.785	1.831	+ 2,6
Familienangehörige (4)	480.865	476.386	469.200	464.100	457.800	- 1,4
Eltern, Großeltern (4)	188.427	187.692	184.800	183.300	179.900	- 1,9
Kinder, Enkel (4)	238.281	235.926	233.300	230.600	228.700	- 0,8
Geschwister (4)	54.157	52.768	51.100	50.200	49.200	- 2,0
Selbstversicherte	37	34	38	40	104	+160,0
Betriebshilfe - Wochengeld (5)						
Alle Versicherten	9.067	8.097	7.214	6.410	5.747	- 10,3
BetriebsführerInnen (1)	8.633	7.700	6.841	6.077	5.449	- 10,3
Hauptberuflich beschäftigte Ehegattinnen und ÜbergeberInnen	423	388	366	329	295	- 10,3
Kinder	11	9	7	4	3	- 25,0
Anzahl der Betriebe nach Versicherungszweigen (6)						
Pensionsversicherung	119.720	117.935	116.401	114.764	113.296	- 1,3
Unfallversicherung	274.357	271.403	267.577	264.822	262.561	- 0,9
Krankenversicherung	109.753	109.008	108.188	107.248	106.394	- 0,8
Betriebshilfe/Wochengeld	8.668	7.693	6.881	6.116	5.501	- 10,1
Anzahl der Pensionen (SVB) (6)						
Alle Pensionen	183.543	182.807	180.218	178.866	175.706	- 1,8
alle Erwerbsunfähigkeitspensionen	16.014	15.904	14.291	13.605	11.560	- 15,0
alle Alterspensionen	124.016	124.017	123.844	123.773	123.544	- 0,2
alle Witwen (Witwer)pensionen	39.098	38.552	37.842	37.320	36.537	- 2,1
alle Waisenpensionen	4.415	4.334	4.241	4.168	4.065	- 2,5

1) Versicherungspflicht für Einheitswert >= Euro 1.500,-.
2) Durch gesetzliche Ausnahmebestimmungen entspricht diese Zahl nicht der Anzahl der Pensionen.
3) Versicherungspflicht für Einheitswert >= Euro 150,-.
4) Geschätzt.
5) Beitragspflicht nur für Frauen.
6) Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Vergleich des Pensionistenanteiles in der Krankenversicherung mit anderen Berufsgruppen

Tabelle 5.5.2

Sozialversicherungsträger	Alle Versicherten	davon Pensionisten	Anteil in %	Alle Versicherten	davon Pensionisten	Anteil in %
	2014			2015		
	Alle Versicherten bzw. Pensionisten	6.793.204	2.278.918	33,5	6.891.364	2.279.443
Alle Gebietskrankenkassen	5.209.883	1.658.744	31,8	5.291.461	1.660.502	31,4
Alle Betriebskrankenkassen	37.508	18.743	50,0	37.383	18.370	49,1
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	169.993	105.400	62,0	168.552	103.256	61,3
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	552.660	203.074	36,7	559.475	202.865	36,3
Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft	539.158	145.326	27,0	552.658	147.557	26,7
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	284.002	147.631	52,0	281.835	146.893	52,1

Quelle: Hauptverband-Jahresergebnisse, SVB.

Vergleich verschiedener Pensionsparameter mit anderen Berufsgruppen

Tabelle 5.5.3

Versicherungsträger	2011	2012	2013	2014	2015
Vergleich der durchschnittlichen Alterspensionen mit anderen Berufsgruppen (in Euro) (1,2)					
Männer und Frauen					
PVA - Arbeiter	849	879	904	924	942
PVA - Angestellte	1.414	1.460	1.495	1.524	1.551
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	1.251	1.311	1.349	1.382	1.410
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Bergbau	1.711	1.780	1.829	1.871	1.914
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.331	1.377	1.412	1.434	1.462
SVA der Bauern	722	750	774	796	818
Männer					
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.595	1.649	1.693	1.709	1.748
SVA der Bauern	1.038	1.072	1.103	1.128	1.153
Frauen					
PVA - Arbeiter	625	649	669	685	701
PVA - Angestellte	1.114	1.154	1.186	1.211	1.235
Entwicklung des Leistungsvolumens (Versicherungsleistungen in Mio. Euro) (3,4,5)					
PVA	27.637,0	28.979,0	30.194,1	31.252,6	31.911,9
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	722,9	741,2	759,7	773,9	782,0
SVA der gewerblichen Wirtschaft	2.851,4	2.988,7	3.123,5	3.291,3	3.438,3
SVA der Bauern	2.055,7	2.124,7	2.172,5	2.203,8	2.259,8
Entwicklung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung (Bundesbeitrag in Mio. Euro) (3,4,5)					
PVA	3.921,8	4.521,5	4.601,0	4.619,5	4.409,4
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	355,0	300,5	356,8	349,1	343,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.049,3	1.125,9	1.045,5	1.309,2	1.272,2
SVA der Bauern	1.277,2	1.343,2	1.387,8	1.437,6	1.464,1
Entwicklung der Pensionsbelastungsquote (Auf je 1.000 Pensionsversicherte entfallen ... Pensionisten) (2,4)					
PVA - Arbeiter	838	827	835	835	828
PVA - Angestellte	446	447	449	450	444
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	878	856	838	811	773
SVA der gewerblichen Wirtschaft	445	438	428	432	426
SVA der Bauern	1.211	1.231	1.239	1.246	1.248
Ausgleichszulagenfälle auf 100 Pensionen im Jahresdurchschnitt(2)					
PVA - Arbeiter	13,7	13,5	13,3	13,1	12,7
PVA - Angestellte	3,5	3,5	3,5	3,5	3,3
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	7,0	6,7	6,6	6,6	6,4
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Bergbau	7,4	7,0	6,7	6,5	6,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	9,4	9,0	8,6	8,2	7,8
SVA der Bauern	24,6	23,8	23,4	23,0	22,3
Ausgleichszulagenaufwand in % der Gesamtausgaben(3,4,5)					
PVA	2,3	2,3	2,3	2,2	2,1
VA für Eisenbahnen und Bergbau - Eisenbahner	1,1	1,1	1,0	1,0	0,9
SVA der gewerblichen Wirtschaft	2,3	2,2	2,2	2,1	2,0
SVA der Bauern	11,6	11,1	10,9	10,9	10,3

1) Einschließlich Zulagen und Zuschüssen.

2) Jahresergebnisse HVB.

3) Finanzstatistik HVB

4) Ab 2005 HVB-Zahlen für VA für Eisenbahnen und Bergbau.

5) Seit Zusammenlegung zur PVA keine getrennte Darstellung Arbeiter/Angestellte verfügbar.

6) Ab 1.1.2011 Umwandlung der Pensionen wegen gem. Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) in Alterspensionen bei Erreichung des Regelpensionsalters (60/65).

7) Ab Finanzstatistik 2002: HVB-Zahlen für PVA (Angestellte und Arbeiter).

Quelle: SVB.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Beitragsvolumen der SVB (Entwicklung 2011 - 2015)

Tabelle 5.5.9

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. Euro				
Alle Beiträge	2.917,5	2.996,6	3.055,7	3.096,9	3.192,0
Pensionsversicherung	2.101,0	2.170,7	2.216,8	2.251,4	2.306,8
Beiträge des Bundes	1.256,9	1.322,9	1.358,4	1.405,8	1.433,7
Ausgleichszulagensätze	243,8	241,6	242,0	240,9	233,6
Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (1)	20,3	20,3	29,4	31,8	30,4
Beiträge der Bauern	580,0	585,9	587,0	572,9	609,1
Krankenversicherung	507,7	515,8	525,5	529,0	569,0
Beiträge der Pensionisten	288,1	296,1	300,2	302,6	338,5
Beiträge der Bauern	185,5	185,4	190,1	192,3	195,1
Rezeptgebühren und Kostenanteile	34,1	34,3	35,2	34,1	35,4
Unfallversicherung	86,7	89,1	92,9	95,0	95,0
Beiträge des Bundes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beiträge der Bauern	86,7	89,1	92,9	95,0	95,0
Pflegegeld-Ersatzleistung des Bundes	222,1	221,0	220,5	221,5	221,2

1) Transferleistung des Bundes, finanziert über einen Zuschlag zur Grundsteuer (zweckgebunden); er beträgt 400 von Hundert des Grundsteuermessbetrages.

Quelle: SVB.

Leistungsvolumen der SVB (Entwicklung 2011 - 2015)

Tabelle 5.5.10

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. Euro				
Alle Leistungen	2.867,6	2.937,9	2.991,1	3.034,9	3.101,0
Pensionsversicherung	2.055,7	2.124,7	2.172,5	2.203,8	2.259,8
Direktpensionen	1.318,1	1.372,4	1.408,5	1.438,1	1.462,9
Hinterbliebenenpensionen	215,9	222,3	227,2	231,1	234,3
Ausgleichszulage	243,8	241,6	242,0	240,9	233,6
Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten	209,9	214,6	216,3	216,9	251,6
Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge	63,9	68,8	74,5	72,8	73,9
Übrige Versicherungsleistungen	4,1	5,0	4,0	4,0	3,5
Krankenversicherung	490,0	491,9	500,3	511,1	521,5
Ärztliche Hilfe	115,6	116,8	119,1	121,7	124,1
Heilmittel, Heilbehelfe	141,3	141,7	140,9	144,8	148,4
Anstaltspflege / Verpflegskosten	2,6	2,9	3,2	2,9	3,3
Überweisungen an die Landeskrankenanstaltenfonds	163,1	162,1	164,1	167,9	170,1
Zahnbehandlung, Zahnersatz	32,0	32,1	31,3	32,0	31,5
Übrige Versicherungsleistungen	35,4	36,3	41,7	41,8	44,1
<i>davon Betriebshilfe und Wochengeld</i>	3,5	3,7	6,8	6,9	7,6
Unfallversicherung	98,3	98,8	96,3	97,0	97,0
Versehrtenrente	37,0	36,4	35,9	35,2	34,1
Betriebsrente	15,7	17,0	18,3	19,4	20,4
Hinterbliebenenrente	15,6	15,7	15,8	16,0	15,9
Unfallheilbehandlung	13,4	11,3	10,4	10,5	10,9
Übrige Versicherungsleistungen	16,6	18,4	15,9	15,9	15,7
Pflegegeld	223,6	222,5	222,5	223,0	222,7
Pensionsversicherung	222,4	221,3	220,8	221,8	221,5
Unfallversicherung	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2

Quelle: SVB.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Mittel für die Altersversorgung der Bäuerinnen und Bauern (1)

Tabelle 5.5.11

Art der Leistung	2011	2012	2013	2014	2015	Änd. zu '14
	in 1.000 Euro					
Eigenleistungen der Landwirtschaft	650,495	674,617	702,201	711,661	722,047	1,5
davon in Form						
der Beiträge	383,001	403,797	420,477	433,628	448,636	3,5
der Abgabe (2)	20,320	20,276	29,351	31,763	30,434	-4,2
des Ausgedingtes laut Buchführung (3)	247,174	250,544	252,373	246,270	242,977	-1,3
Bundesbeteiligung bzw. Fremdleistungen in Form von Beiträgen (4)	1.718,025	1.766,758	1.796,305	1.817,662	1.858,157	2,2
davon						
Partnerleistung (5)	182,515	170,243	162,726	158,861	146,961	-7,5
Ausfallhaftung des Bundes (4) (6)	1.277,192	1.343,246	1.387,769	1.437,562	1.464,091	1,8
Teilversicherte (7)	14,499	11,910	3,815	-19,629	13,535	
Ersatz der Ausgleichszulage	243,819	241,359	241,995	240,868	233,570	-3,0

1) Die sonstigen Erträge, wie Verzugszinsen, Beitragszuschläge, Vermögenserträge und Ersätze für Leistungsaufwendungen sind bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.
2) Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, siehe auch Tabelle 1.3.5.
3) Ausgedingelast = Natural- und Geldwert, Wohnung.
4) Berechnung der Prozentanteile ohne Berücksichtigung der Abgabe.
5) Nach § 24 (2) BSVG.
6) Nach § 31 (1) BSVG.
7) Nach § 3 (1) Z.2 APG.

Quelle: LBG Österreich, SVB.

Familienlastenausgleich (in Mio. Euro)

Tabelle 5.5.12

Die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft haben aus Mitteln des Ausgleichsfonds folgende Leistungen erhalten:	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Familienbeihilfe	69,60	64,69	60,02	51,04	46,68	43,16
Mutter-Kind-Pass-Bonus und Kleinkindbeihilfe						
Kinderbetreuungsgeld / Zuschuss KBG (1)	14,91	14,98	14,04	13,04	12,14	11,36
Anteil Krankenversicherungbeitrag von KBG	1,36	1,29	1,21	1,15	1,07	0,77
Anteil Pensionsversicherungbeitrag von KBG	11,17	10,29	14,36	13,50	11,99	12,48
Schülerfreifahrten/Schulfahrtbeihilfen, Lehrlingsfreifahrten/Lehrlingsfahrtbeihilfen	7,67	7,43	6,76	6,25	6,11	5,61
Schulbücher	1,99	1,92	1,77	1,68	1,58	1,46
Kosten der Betriebshilfe/Wochengeld	2,76	2,32	2,52	2,61	2,41	4,77
Teilzeitbeihilfe/Zuschuss zur Teilzeitbeihilfe						
Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds	109,45	100,67	100,67	89,27	81,98	79,61

1) KBG = Kinderbetreuungsgeld.

Quelle: BMFJ.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten: Betriebe und Anzahl

Tabelle 5.5.14

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Öster- reich
Betriebe mit Nebentätigkeiten (1)										
2010	1.059	2.647	5.833	5.059	1.733	5.428	2.342	855	129	25.085
2011	1.098	2.693	6.054	5.130	1.787	5.507	2.389	858	131	25.647
2012	1.138	2.704	6.176	5.337	1.869	5.626	2.406	840	144	26.240
2013	1.143	2.671	6.170	5.418	1.940	5.660	2.438	846	152	26.438
2014	1.121	2.677	6.215	5.501	1.950	5.736	2.520	767	163	26.650
Anzahl der Nebentätigkeiten (2)										
2010	1.989	5.103	9.617	9.455	3.513	8.990	5.461	1.810	68	46.006
2011	1.955	5.017	9.529	9.071	3.553	8.488	5.635	1.792	65	45.105
2012	1.955	4.840	9.276	8.537	3.484	8.132	5.576	1.731	80	43.611
2013	1.817	4.487	8.707	7.961	3.293	7.600	5.394	1.643	83	40.985
2014	1.568	4.055	7.835	7.355	2.988	6.957	5.188	1.260	74	37.280
davon Nebentätigkeiten mit einem Freibetrag von 3.700 Euro (2)										
2010	469	1.336	2.561	2.207	1.163	3.368	1.393	300	24	12.821
2011	455	1.289	2.517	2.140	1.159	3.230	1.357	292	27	12.466
2012	443	1.232	2.476	2.111	1.148	3.134	1.304	286	31	12.165
2013	432	1.158	2.439	2.038	1.130	2.956	1.275	282	28	11.738
2014	395	1.086	2.339	1.977	1.068	2.817	1.209	268	27	11.186

Aktualisierung auch der Jahre 2010 bis 2013 aufgrund von Nachmeldungen (5-jähriger Verjährungszeitraum).
1) Betriebe mit einer oder mehreren Nebentätigkeiten; Stand der Auswertung 09.11.2015.
2) Stand der Auswertung 14.09.2015.

Quelle: SVB.

Betriebe in der Pensionsversicherung der SVB -
Einheitswert (EHW)-statistik nach Bundesländern (1)

Tabelle 5.5.15

Einheitswertstufen in Euro (2) (3)	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
bis 1.400	1.718	19	118	145	62	136	782	257	181	18
1.500 - 2.200	9.473	390	257	1.463	1.590	2.326	1.410	1.126	780	131
2.300 - 5.900	30.962	1.016	765	5.591	5.078	8.300	3.477	3.759	2.634	342
6.000 - 7.900	9.710	282	212	2.231	1.969	2.490	696	1.039	720	71
8.000 - 9.900	7.189	212	129	1.743	1.521	1.776	486	709	578	35
10.000 - 14.900	11.928	420	222	3.128	2.925	2.727	588	1.035	798	85
15.000 - 19.900	7.395	256	110	2.071	2.021	1.553	277	554	515	38
20.000 - 24.900	5.025	231	59	1.476	1.473	992	108	365	292	29
25.000 - 29.900	3.464	194	38	1.091	1.058	580	61	216	190	36
30.000 - 39.900	4.625	297	38	1.596	1.471	708	36	265	167	47
40.000 - 49.900	3.057	210	13	1.226	969	366	19	161	58	35
50.000 - 59.900	2.124	171	5	976	666	177	2	81	20	26
60.000 - 83.699	2.187	273	2	1.140	532	123	1	73	13	30
83.700 - 99.900	683	93	0	462	81	19	0	19	1	8
100.000 - 149.900	741	99	0	479	99	32	1	19	2	10
150.000 und mehr	338	49	1	178	42	29	1	19	4	15
Alle Betriebe	100.619	4.212	1.969	24.996	21.557	22.334	7.945	9.697	6.953	956

1) Stand: 31.12.2015
2) Die Gruppe bis 1.400 Euro EHW umfasst alle Betriebe mit EHW bis 1.499 Euro - aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (§ 23 Abs. 3 BSVG - letzter Satz) sind die Einheitswerte auf volle hundert Euro abzurunden ----> 1.400 Euro. Deshalb beginnt die nächste Gruppierung mit 1.500 Euro usw.
3) Im Jahr 2015 lagen 1.762 Betriebe über einem Einheitswert von 83.600 Euro und damit über der (einfachen) Höchstbeitragsgrundlage von 5.285 Euro.

Quelle: SVB.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

6. Nachhaltige Entwicklung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Energiebilanz

Tabelle 6.1.1

	1990	2000	2010	2011	2012	2013	2014
	in Terajoule						
Inländische Erzeugung von Rohenergie	341.097	412.206	515.799	484.070	543.430	513.290	512.836
Importe aus dem Ausland	775.749	925.951	1.261.207	1.292.268	1.315.549	1.207.020	1.180.454
Lager	-13.478	11.585	35.674	-58.436	-27.851	28.819	-42.569
Exporte ans Ausland	51.175	125.265	347.635	298.450	413.059	324.236	269.911
Bruttoinlandsverbrauch	1.052.193	1.224.477	1.465.045	1.419.452	1.418.069	1.424.893	1.380.811
Umwandlungseinsatz	772.460	803.012	876.139	883.502	904.653	884.172	858.213
Umwandlungsausstoß	665.830	713.990	765.548	773.879	800.848	794.004	774.097
Verbrauch des Sektors Energie	72.674	66.561	76.173	82.914	80.445	74.978	148.570
Nichtenergetischer Verbrauch	92.372	111.028	123.134	108.675	113.018	119.843	84.944
Energetischer Endverbrauch (EE)	766.509	941.289	1.134.589	1.098.243	1.099.791	1.119.241	1.063.181
davon im:							
Burgenland	21.543	27.263	34.906	33.507	32.909	33.079	30.596
Kärnten	57.720	69.037	85.251	84.963	87.939	88.687	82.294
Niederösterreich	155.737	202.056	249.830	241.185	239.663	241.802	232.847
Oberösterreich	159.267	201.762	240.596	235.858	237.460	241.159	224.889
Salzburg	49.548	58.760	75.819	71.506	70.506	71.967	69.327
Steiermark	132.084	151.661	171.442	168.594	166.395	170.230	162.986
Tirol	62.193	78.441	95.186	90.877	92.177	95.074	93.725
Vorarlberg	29.084	31.451	37.192	35.428	35.063	36.511	34.060
Wien	99.333	120.859	144.367	136.325	137.678	140.733	132.455
davon im Sektor:							
Landwirtschaft	24.492	22.206	23.522	22.168	23.615	23.699	22.536
Sachgüterproduktion	216.563	253.629	329.448	336.326	333.923	335.683	315.459
Transport	208.837	292.724	366.623	357.672	353.879	370.258	366.513
Dienstleistungsbereich	73.129	113.161	128.222	115.831	112.559	111.429	121.136
Private Haushalte	243.488	259.569	286.775	266.246	275.815	278.171	237.537
davon für (1):							
Verkehr (2)		303.075	376.355	367.287	363.454	379.818	376.036
Raumheizung, Klimaanlage, Warmwasser		295.248	354.479	323.684	331.045	332.176	288.241
Beleuchtung & EDV		28.001	31.671	31.602	32.333	32.828	31.350
Dampferzeugung		79.548	96.783	93.481	90.934	89.927	87.615
Industrieöfen		139.160	152.010	156.168	155.238	157.666	159.722
Standmotoren		95.107	122.938	125.649	126.411	126.453	119.843
Elektrochemische Zwecke		1.151	354	372	375	373	373

1) Aufgliederung nach der Struktur der Nutzenergieanalyse (NEA) 2012.
2) Verkehr ist die Summe aus Transport und landwirtschaftlicher "Off-Road" Traktion.
Rundungsdifferenzen rechnerisch bedingt.

Quelle: Statistik Austria, Energiestatistik: Energiebilanzen Österreich 1970 bis 2014.

Entwicklung der automatischen Holzfeuerungsanlagen (1)

Tabelle 6.1.2

		1980 - 1991	1992 - 2001	2002 - 2011	2012	2013	2014	2015	Summe
		1992 - 2015							
Kleinanlagen (bis 100 kW)	Anzahl	9.605	36.545	111.586	15.544	13.172	8.503	7.054	192.404
	Leistung kW	428.576	1.042.534	3.189.607	433.541	371.594	246.970	197.836	5.482.082
davon Pellets- kessel	Anzahl		12.274	77.096	11.971	10.281	6.209	5.029	122.860
Mittlere Anlagen (über 100 bis 1 MW)	Anzahl	1.569	2.040	5.441	749	559	403	308	9.500
	Leistung kW	451.724	582.992	1.593.802	203.985	125.544	101.460	77.795	2.685.578
davon Pellets- kessel				183	105	74	57	40	459
Großanlagen (über 1 MW)	Anzahl	192	324	550	47	27	18	15	981
	Leistung kW	360.288	792.446	1.676.740	102.500	61.985	61.950	37.090	2.732.711
davon Pellets- kessel									0
	Gesamtzahl	11.366	38.909	117.577	16.340	13.758	8.924	7.377	202.885
	Leistung kW	1.240.588	2.417.972	6.460.149	740.026	559.123	410.380	312.721	10.900.371

1) Ohne Stückguthheizungen.

Quelle: Landwirtschaftskammer Niederösterreich.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Biogasproduktion: Substrataufbringung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Tabelle 6.1.4

Produkt	2006	2012	2013	2014	2015	Änderung 2015 zu 2014 in %
	Flächen in ha					
Hauptfrüchte						
Leguminosen-Gras-Mischungen (1)	3.900	2.500	2.500	3.800	2.500	- 34,2
Getreidekörner (2)	1.650	2.600	1.200	2.000	1.400	- 30,0
Getreide-Ganzpflanzensilagen	1.500	2.400	3.300	4.100	4.200	+ 2,4
CCM & Körnermais (2)	2.100	3.400	2.900	3.400	6.400	+ 88,2
Silomais (3)	9.000	11.800	11.400	11.400	9.400	- 17,5
diverse	0	150	850	850	500	- 41,2
Zweit-Kulturen (nach Hauptkultur)						
Grünroggen	700	600	1.200	1.600	1.800	+ 12,5
Sonnenblume	1.850	600	400	350	300	- 14,3
Hirse	300	1.400	1.100	1.300	1.400	+ 7,7
Reststoffe						
Stroh	0	200	950	900	600	- 33,3
Dauergrünland						
Grassilage	3.600	4.200	5.600	5.800	5.100	- 12,1

1) Teilweise für Stickstoff-Bindung in biologischen Marktfruchtbetrieben.
2) Teilweise verpilzte Chargen.
3) Teilweise Mais mit Dürreschäden

Quelle: Arge Kompost & Biogas Österreich.

Biogasanlagen in Österreich

Tabelle 6.1.4a

Bundesland	Biogasanlagen	davon		installierte Leistung	
		Abfallanlagen	NAWARO-Anlagen	MWel	m ³ Biomethan
Burgenland	17	1	16	7,13	40
Kärnten	30	3	27	5,41	0
Niederösterreich	94	8	86	32,16	1.170
Oberösterreich	66	15	51	13,91	580
Salzburg	15	4	11	1,83	280
Steiermark	38	10	28	14,21	200
Tirol	16	8	8	2,65	150
Vorarlberg	23	17	6	3,15	400
Wien	1	1	0	0,00	125

MWel = Megawatt elektrisch

Quelle: Arge Kompost & Biogas Österreich.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

GVE-Umrechnungsschlüssel für landwirtschaftliche Nutztiere

Tabelle 6.3.3

Tierarten	Förderungen (z.B. AZ, ÖPUL 15, Investitions- förderung)	GVE für Buchführungs- betriebe	Vieheinheitsschlüs- sel (1) nach dem Bewertungs- gesetz	GVE laut Eurostat für Agrarstruktur- erhebungen
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen":				
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 und Endgewicht bis 300 kg				
Fohlen unter 1/2 Jahr	0,20			
Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre	0,30	0,50	0,35	0,80
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50	0,50	0,60	0,80
Rassen mit Widerristhöhe mit über 1,48 und/ oder Endgewicht über 300 kg				
Fohlen unter 1/2 Jahr	0,40			
Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre	0,60	0,50	0,60	0,80
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00	1,00	0,80	0,80
Rinder: (2)				
Andere Kälber und Jungrinder bis zu 6 Monate (3)	0,40	0,15 (3)	0,30	0,40
Andere Kälber und Jungrinder 6 Monate bis 1 Jahr (3)	0,60	0,40 (3)	0,55	0,40
Jungvieh 1 bis unter 1,5 Jahre	0,60	0,70	0,80	0,70
Jungvieh 1,5 bis unter 2 Jahre	0,60	0,70	0,80	0,70
Rinder über 2 Jahre und älter:				
Stiere und Ochsen	1,00	1,00	1,00	1,00
Nutz- und Zucht- sowie Schlachtkalbinnen	1,00	1,00	1,00	0,80
Milchkühe, Mutter- und Ammenkühe	1,00	1,00	1,00	1,00
Milch - 1.000 verkaufte kg			0,05	
Schweine:				
Ferkel bis unter 20 kg Lebendgewicht (LG)	0,07 (4)	0,02	0,01	0,027
Jungschweine mit Lebendgewicht bis 50 kg	0,15 (4)	0,15	0,07 (5)	0,30
Mastschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg	0,15	0,15	0,10 (5)	0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, nicht gedeckt	0,15		0,10	0,50
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, gedeckt	0,30	0,30	0,10 (6)	0,50
Zuchteber, Zuchtsauen	0,30	0,30	0,30	0,30
Schafe:				
Lämmer bis unter 1/2 Jahr	0,07		0,05	0,10
Jungschafe bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,07	0,15	0,10	0,10
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,15	0,15	0,10	0,10
Schafe 1 Jahr und älter, weiblich (ohne Mutterschafe)	0,15	0,15	0,10	0,10
Mutterschafe, Widder	0,15	0,15	0,15	0,10
Ziegen:				
Kitze bis unter 1/2 Jahr	0,07		0,05	0,10
Jungziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,07	0,15	0,05	0,10
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterziegen)	0,15	0,15	0,10	0,10
Mutterziegen, Ziegenböcke	0,15	0,15	0,12	0,10
Hühner:				
Küken und Junghennen für Legezwecke < 1/2 Jahr	0,0015		0,002	0,014
Legehennen:				
1/2 Jahr bis unter 1 1/2 Jahre	0,004	0,004	0,013	0,014
1 1/2 Jahre und älter	0,004	0,004	0,013	0,014
Hähne	0,004	0,004	0,02	0,014
Mastküken und Jungmasthühner	0,0015	0,0015	0,001	0,007
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,0015	0,0015	0,0015	0,007
1) Es wird der Jahresdurchschnittsbestand bzw. der Bestand herangezogen.				
2) Bezieht sich auf Spalte Förderungen: Zwergrinder: bis unter ½ Jahr 0,20 GVE; ab ½ Jahr bis 2 Jahre 0,30 GVE und ab 2 Jahre 0,50 GVE.				
3) Kälber bis 3 Monate 0,15 GVE und Jungrinder 3 Monate bis 1 Jahr 0,40 GVE.				
4) Jungschweine von 8 kg bis unter 32 kg Lebendgewicht 0,07 GVE und Jungschweine , 32 kg bis unter 50 kg Lebendgewicht 0,15 GVE.				
5) Mastschweine aus zugekauften Ferkeln 0,09 VE.				
6) Inklusive Jungeber.				

Quelle: BMLFUW.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

7. Landwirtschaft im internationalen Zusammenhang

EU-Haushaltsplan für 2009 bis 2016 (Mittel für Zahlungen)

Tabelle 7.1.1

Bereiche	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Änderung 2016 zu 2015 in %
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	
Agrarzölle (1)								
Zuckerabgabe	123,4	123,4	123,4	123,4	125,1	124,7	124,7	+ 0,0
Zölle	14.079,7	16.653,7	19.171,2	18.631,8	16.185,6	16.701,2	18.465,3	+ 10,6
MwSt.-Eigenmittel	13.950,9	13.786,8	14.498,9	15.029,9	17.882,2	18.264,5	18.812,8	+ 3,0
BNE (=Bruttonationaleinkommen) - Eigenmittel (2)	93.352,7	94.541,9	93.718,8	97.502,9	99.767,3	104.548,2	104.865,8	+ 0,3
Sonstige Einnahmen (3)	1.430,3	1.421,4	1.575,7	1.549,0	1.544,4	1.575,5	1.616,7	+ 2,6
EU-Haushaltsplan Einnahmen	122.937,0	126.527,1	129.088,0	132.837,0	135.504,6	141.214,0	143.885,3	+ 1,9
Intelligentes und integratives Wachstum						66.853,3	66.262,5	- 0,9
Nachhaltiges Wachstum und natürliche Ressourcen						55.978,8	55.120,8	- 1,5
Nachhaltiges Wachstum (4)	47.727,2	53.629,0	55.336,7	59.085,0	62.392,8			
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Landwirtschaft) (5)	58.135,6	55.945,9	57.034,2	57.484,4	56.458,9			
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1.398,0	1.738,1	1.484,3	1.514,6	1.677,0	1.927,0	3.022,3	+ 56,8
Die EU als globaler Partner (6)	7.787,7	7.242,5	6.955,1	6.322,6	6.191,2	7.478,2	10.155,6	+ 35,8
Verwaltung (alle Organe)	7.888,6	8.171,5	8.277,7	8.430,4	8.406,0	8.658,6	8.935,1	+ 3,2
Ausgleichszahlungen (7)					28,6			
Besondere Instrumente					350,0	384,5	389,0	+ 1,2
EU-Haushaltsplan Ausgaben	122.937,0	126.727,1	129.088,0	132.837,0	135.504,6	141.280,4	143.885,3	+ 1,8

1) Ab 2010 sind die Agrarzölle bei den Zöllen inkludiert.

2) Inklusive BNE-Eigenmittel (BNE = Bruttonationaleinkommen), Reserve.

3) Abgabe der EU-Beamten, Verzugszinsen, Strafgelder, gegebenenfalls Überschüsse aus früheren Haushaltsjahren
Anleihen und Darlehen, Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Organe, etc

4) Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung.

5) Neben dem Bereich Landwirtschaft sind dieser Rubrik noch andere Bereiche zugeordnet wie z.B. Fischerei, Nahrungsmittelsicherheit, Tierseuchen, etc
daraus ergeben sich auch die Unterschiede bei den Budgetmitteln dieser Position im Vergleich zu Tabelle 5.8.6

6) Heranführungshilfe und sonstige Instrumente für diverse Außenbeziehungen, Hilfen, sonstige Maßnahmen und Programme

7) Zahlungen für die neuen Mitgliedstaaten

Quelle: EU-Amtsblätter L51/2014, L69/2015 und vorherige Jahre.

Ausgaben der EU für die Landwirtschaft nach Sektoren (1)

Tabelle 7.1.2

Sektor oder Maßnahmenart	2013	2014	2015	2016		Änderung 2015 zu 2014 in %
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	in %	
Verwaltungsausgaben Landwirtschaft (2)	134,5	132,6	131,4	134,2	0,25	+ 2,2
Marktbezogene Maßnahmen	3.193,2	2.478,2	2.400,8	2.691,3	4,93	+ 12,1
Getreide	0,1	2,5				
Reis		0,01				
Diverse Erstattungen (3)	4,9	0,1	0,1	0,1	0,0002	+ 0,0
Nahrungsmittelhilfe	491,5	-7,2				
Zucker	-0,1	0,5				
Olivenöl	60,9	43,0	46,6	45,3	0,08	- 2,8
Textilpflanzen	17,1	6,3	6,2	6,2	0,01	+ 0,0
Obst und Gemüse	1.138,1	1.010,5	836,2	611,8	1,12	- 26,8
Weinbauerzeugnisse	1.044,2	1.022,4	1.095,0	1.076,0	1,97	- 1,7
Absatzförderung	51,4	54,2	65,3	81,3	0,15	+ 24,7
Sonstige pflanzliche Erzeugnisse	227,6	240,8	233,4	239,4	0,44	+ 2,6
Milch und Milcherzeugnisse	70,3	71,8	77,1	567,1	1,04	+ 635,5
Rind- und Kalbfleisch	6,5	0,4	0,1	0,1	0,0002	+ 0,0
Schweinefleisch	3,5	0,2		32,0	0,06	
Eier und Geflügel	46,2	0,9	1,0			- 100,0
Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	29,8	30,9	31,0	32,0	0,06	+ 3,2
Sonstige Maßnahmen für Geflügelfleisch, Eier, Bienenzucht und ander tierische Produkte	1,1	0,8	8,8		0,00	- 100,0
Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie						
Unterstützung für Landwirte						

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

Ausgaben der EU für die Landwirtschaft nach Sektoren (1)

Tabelle 7.1.2

Sektor oder Maßnahmenart	2013	2014	2015	2016		Änderung 2015 zu 2014 in %
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	in %	
Direktbeihilfen	41.658,4	41.659,7	40.908,6	39.445,7	72,21	- 3,6
Entkoppelte Direktbeihilfen	38.842,3	38.952,1	37.397,0	34.269,2	62,74	- 8,4
Einheitliche Betriebsprämien	31.393,9	30.834,2	28.342,0	61,0	0,11	- 99,8
Einheitliche Flächenzahlungen	6.681,2	7.366,4	7.806,0	4.237,0	7,76	- 45,7
Gesonderte Zahlung für Zucker	280,1	274,5	278,0	1,0	0,002	- 99,6
Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse	12,3	11,9	12,0	0,1	0,000	- 99,2
Besondere Stützung (Artikel 68) - Entkoppelte Direktbeihilfer	463,2	457,4	507,0	1,0	0,002	- 99,8
Gesonderte Zahlung für Beerenobst ¹	11,5	11,4	12,0	0,1	0,000	- 99,2
Umverteilungsprämie			440,0	1.251,0	2,29	+ 184,3
Basisprämienregelung				15.927,0	29,16	
Zahlung f. d. Klima- u. Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden				12.239,0	22,41	
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen				3,0	0,01	
Zahlung für Junglandwirte				549,0	1,01	
Sonstiges	-0,2	-3,8				
Andere Direktbeihilfen	2.816,0	2.707,6	3.078,4	4.734,8	8,67	+ 53,8
Prämien und Zusatzprämien für die Mutterkuhhaltung	970,0	946,4	933,0	1,6	0,003	- 99,8
Schaf- und Ziegenprämien	28,0	28,7	29,0	0,6	0,001	- 97,9
Beihilfen für Seidenraupen	0,4	0,4	0,5	0,5	0,001	+ 0,0
Zahlungen für Qualitätsproduktoren	1,3					
Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerröhrenzeuge	20,9					
Flächenbeihilfen für Baumwolle	242,3	231,8	239,0	247,0	0,45	+ 3,3
Übergangszahlung für Obst und Gemüse - Andere Erzeugnisse als Paraderise	34,3					
Besondere Stützung (Artikel 68) - Gekoppelte Direktbeihilfer	1.046,5	1.062,4	1.430,0	3,0	0,01	- 99,8
POSEI - Gemeinschaftliche Förderprogramme (6)	474,1	426,0	439,0	433,0	0,79	- 1,4
Fakultative gekoppelte Stützung				4.046,0		
Sonstiges	-1,8	11,9	7,9	3,1	0,006	- 60,6
Zusätzliche Unterstützungsbeträge	0,2	0,03	0,2	0,1	0,0002	- 50,0
Reserve für Krisen im Bereich Landwirtschaft			433,0	441,6	0,81	
Entwicklung des ländlichen Raums	13.151,8	10.960,5	5.890,3	3.235,0	5,92	- 45,1
Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors		225,0	5.252,2	8.487,0	15,54	+ 61,6
Operative technische Unterstützung		3,3	19,8	20,0	0,04	+ 1,3
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER (2014-2020)		228,3	5.272,0	8.507,0		
Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	95,3	158,7	177,2	425,4	0,78	+ 140,1
Sapard	47,6	158,7	143,8	375,0	0,69	+ 160,8
Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien			7,9	9,0	0,02	+ 13,7
Unterstützung für die Türkei			25,5	41,4	0,08	+ 62,6
Audit der Agrarausgaben (inkl. Rechnungsabschluss)	119,6	118,8	87,3	58,6	0,11	- 32,8
Internationale Aspekte des Politikbereichs "Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums"	3,1	1,8	4,2	7,0	0,01	+ 65,8
Koordinierung der Landwirtschaft u. Entwicklung des ländlichen Raums	34,3	32,0	50,5	41,6	0,08	- 17,7
Horizont 2020 - Forschung und Innovation im Agrarsektor		1,2	19,1	79,3	0,15	+ 315,6
Ausgaben für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58.294,8	55.771,8	54.941,3	54.625,1	83,68	- 0,6

1) Das Haushaltsjahr des EGFL-Garantie geht vom 16.10. bis zum 15.10. des Folgejahres. Jeweils Abschlusszahlen; 2015 laut Haushaltsplan.

2) Inklusive der Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme für jene Mittel, die noch für die alte Haushaltsordnung gebunden sind.

3) Erstattungen für Getreide, für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis, Zucker und Isoglukose, Magermilch, Butter und Eier.

4) Flächenzahlungen für Getreide, Olsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung.

5) Für nicht traditionelle und traditionelle Gebiete.

6) POSEI: Spezifische Maßnahmen für landwirtschaftliche Produkte, um die französischen Überseeeregionen, die Azoren, Madeira, die Kanarischen Inseln und die kleineren Inseln des Agäischen Meeres zu fördern.

Quelle: für 2016 laut EU-Amtsblatt L48/2016, für 2015 laut EU-Amtsblatt L69/2015, andere Jahre laut Rechnungsabschlüsse der EU-Kommission.

GRÜNER BERICHT 2016
8. TABELLENVERZEICHNIS

EU-Haushalt - Mehrjähriger Finanzrahmen von 2014 bis 2020 (EU-28)

in Mio. Euro zu aktuellen Preisen

Tabelle 7.1.3

Verpflichtungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014 - 2020
1. Intelligentes und nachhaltiges Wachstum	63.972	66.812	69.304	72.342	75.270	78.751	82.466	508.917
- Wettbewerbsfähigkeit (Wachstum und Arbeitsplätze)	16.457	17.553	18.345	19.794	21.095	22.927	25.026	141.197
- Kohäsionspolitik	47.434	49.171	50.864	52.447	54.065	55.707	57.316	367.004
2. Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	59.304	59.598	59.908	60.191	60.267	60.344	60.422	420.034
- Agrarmärkte und Direktzahlungen	44.130	44.368	44.628	44.863	44.889	44.916	44.942	312.736
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2.179	2.246	2.378	2.514	2.655	2.801	2.950	17.723
4. Globales Europa	8.335	8.750	9.142	9.432	9.824	10.269	10.509	66.261
5. Verwaltung	8.721	9.076	9.483	9.919	10.346	10.787	11.254	69.586
- Verwaltungsausgaben der Organe	7.056	7.350	7.678	8.008	8.360	8.700	9.071	56.223
6. Ausgleichszahlungen	29	0	0	0	0	0	0	29
Mittel für Verpflichtungen	142.540	146.482	150.215	154.398	158.362	162.952	167.601	1.082.550
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	<i>1,03</i>	<i>1,02</i>	<i>1,00</i>	<i>1,00</i>	<i>0,99</i>	<i>0,98</i>	<i>0,98</i>	<i>1,00</i>
Mittel für Zahlungen	135.866	141.901	144.685	142.771	149.074	153.362	156.295	1.023.956
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	<i>0,98</i>	<i>0,98</i>	<i>0,97</i>	<i>0,92</i>	<i>0,93</i>	<i>0,93</i>	<i>0,91</i>	<i>0,95</i>
Außerhalb des Finanzrahmens gelegene Mittel								
Krisenreserve für Agrarsektor	297	303	309	315	322	328	335	2.209
Europäischer Globalisierungsfonds	159	162	166	169	172	176	179	1.183
Solidaritätsfonds	531	541	552	563	574	586	598	3.945
Flexibilitätsinstrument	500	510	520	531	542	552	563	3.718
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	3.132	4.187	4.318	4.463	4.622	4.796	4.988	30.506
Außerhalb des Finanzrahmens gelegene Mittel	4.752	5.839	6.003	6.182	6.375	6.585	6.812	42.548
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	<i>0,03</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>	<i>0,04</i>
Mehrjähriger Finanzrahmen	147.291	152.321	156.219	160.580	164.738	169.537	174.414	1.125.099
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	<i>1,06</i>	<i>1,06</i>	<i>1,04</i>	<i>1,04</i>	<i>1,03</i>	<i>1,02</i>	<i>1,02</i>	<i>1,04</i>

Quelle: EU-Kommission; Mehrjähriger Finanzrahmen, 7/8. Februar 2013.

EU-Direktzahlungen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (1)

Tabelle 7.1.4

Nationale Obergrenzen (in Mio. Euro)										
Mitgliedstaat	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Belgien	611,8	611,8	614,9	614,9	544,0	536,1	528,1	520,2	512,7	505,3
Bulgarien	336,0	416,4	499,3	580,1	642,1	721,3	792,4	793,2	794,8	796,3
Tschechische Republik	654,2	739,9	832,1	909,3	875,3	874,5	873,7	872,8	872,8	872,8
Dänemark	1.031,3	1.031,3	1.049,0	1.049,0	926,1	916,6	907,1	897,6	889,0	880,4
Deutschland	5.772,0	5.772,0	5.852,9	5.852,9	5.178,2	5.144,3	5.110,4	5.076,5	5.047,5	5.018,4
Estland	71,6	81,7	92,0	101,2	110,0	121,9	133,7	145,5	157,4	169,4
Irland	1.340,5	1.340,5	1.340,9	1.340,9	1.216,5	1.215,0	1.213,5	1.211,9	1.211,5	1.211,1
Griechenland	2.228,6	2.231,6	2.232,8	2.216,8	2.047,2	2.039,1	2.015,1	1.991,1	1.969,1	1.947,2
Spanien	5.119,0	5.119,0	5.292,6	5.149,8	4.833,6	4.842,7	4.851,7	4.866,7	4.880,0	4.893,4
Frankreich	8.423,2	8.423,2	8.523,6	8.523,6	7.586,3	7.553,7	7.521,1	7.488,4	7.462,8	7.437,2
Kroatien					113,9	130,6	149,2	186,5	223,8	261,1
Italien	4.210,9	4.230,9	4.373,7	4.373,7	3.953,4	3.902,0	3.850,8	3.799,5	3.751,9	3.704,3
Zypern	38,9	43,7	49,1	53,5	51,3	50,8	50,2	49,7	49,2	48,6
Lettland	105,4	119,3	134,0	146,5	168,9	195,6	222,4	249,0	275,9	302,8
Litauen	271,0	307,7	347,0	380,1	393,2	417,9	442,5	467,1	492,0	517,0
Luxemburg	37,6	37,7	37,7	37,1	33,7	33,6	33,5	33,5	33,5	33,4
Ungarn	947,1	1.073,8	1.205,0	1.319,0	1.272,8	1.271,6	1.270,4	1.269,2	1.269,2	1.269,2
Malta	4,2	4,7	5,1	5,1	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7
Niederlande	853,2	853,2	897,8	897,8	793,3	780,8	768,3	755,9	744,1	732,4
Österreich	747,3	747,4	751,7	751,7	693,7	693,1	692,4	691,8	691,7	691,7
Polen	2.192,3	2.477,3	2.788,2	3.044,5	2.970,0	2.987,3	3.004,5	3.021,6	3.041,6	3.061,5
Portugal	589,8	589,8	606,3	606,3	557,7	565,8	574,0	582,1	590,7	599,4
Rumänien	729,9	907,5	1.086,6	1.264,5	1.428,5	1.629,9	1.813,8	1.842,4	1.872,8	1.903,2
Slowenien	103,4	117,4	131,5	144,2	139,0	138,0	137,0	136,0	135,1	134,3
Slowakei	280,4	317,0	355,2	388,2	377,4	380,7	383,9	387,2	390,8	394,4
Finnland	565,5	565,8	570,5	570,5	523,2	523,3	523,4	523,5	524,1	524,6
Schweden	765,2	765,2	770,9	770,9	696,5	696,9	697,3	697,7	698,7	699,8
Vereinigtes Königreich	3.976,4	3.976,5	3.988,0	3.987,9	3.548,6	3.555,9	3.563,3	3.570,5	3.581,1	3.591,7

1) Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298 Mio. Euro, für 2021 auf 335,7 Mio. Euro und für 2022 auf 373 Mio. Euro.

Quelle: EU-Kommission, EU-Amtsblatt L347/2013.



9

EMPFEHLUNGEN DER § 7-KOMMISSION

GRÜNER BERICHT 2016
9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die §7-Kommission wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 (festgehalten im §7, daher auch der Name) eingerichtet. Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Grünen Berichtes
- Mitwirkung bei der Schaffung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und
- Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Je ein Vertreter/eine Vertreterin (plus Ersatzmitglied)

1. der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien
2. der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ),
3. der Wirtschaftskammer Österreich (WKO)
4. der Bundesarbeitskammer (BAK)
5. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB)

Derzeit sind folgende VertreterInnen aus den genannten Institutionen nominiert (Stand Juli 2015):

- SPÖ: Robert Zehentner seit 2000 – Hauptmitglied
Franz Hochegger seit 2013 – Ersatzmitglied
- ÖVP: Erich Schwärzler seit 1993
Nikolaus Prinz seit 2000
- FPÖ: Reinhard Teufel seit 2007
Harald Jannach seit 2009
- Grüne: Richard Hubmann seit 1993
Johanna Gerhalter seit 1993
- Neos: Karin Doppelbauer seit 2014
Martin Kargl seit 2014
- TS: Leo Steinbichler seit 2013
Waltraud Dietrich seit 2014
- LKÖ: Johannes Fankhauser seit 2011
Günther Rohrer seit 2007
- BAK: Maria Burgstaller seit 2014
Josef Thoman seit 2013
- WKO: Daniela Andrasch seit 1993
Claudia Janecek seit 2013
- ÖGB: Ernst Tüchler seit 1993
Alois Karner seit 2007



Mitglieder und ExpertInnen der §7-Kommission mit Bundesminister André Rupprechter bei der abschließenden Sitzung für den Grünen Bericht 2015 am 16. Juli 2015 im BMLFUW.

GRÜNER BERICHT 2016

9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Bei der am Donnerstag, 14. Juli 2016 stattgefundenen 99. Sitzung der §7-Kommission fand die Abstimmung über die neuen Empfehlungen statt. Von den 17 eingelangten Anträgen konnte für folgende 7 Empfehlungen die erforderliche Mehrheit erzielt werden:

- **Empfehlung 1** betreffend Ausarbeitung einer Studie über den Anteil von Palmöl und -fett und Kokosöl- und -fett (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 2** betreffend Klares Nein zu TTIP (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 3** betreffend Wolf und Almweiden (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 4** betreffend zukünftiger Unterstützung der Berglandwirtschaft (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 5** betreffend verstärkter Zugang von Bäuerinnen zu Fördermaßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung 14–20 (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 6** betreffend Innovation im land- und forstwirtschaftlichen Sektor im Programm Ländliche Entwicklung 14–20 (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 7** betreffend Strategien für eine Kälbermast in Österreich von Kälbern, die von milchbetonten Rassen abstammen (einstimmig)

Nachstehend sind die erwähnten Empfehlungen im Volltext angeführt.

Empfehlung 1

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Ausarbeitung einer Studie über den Anteil von Palmöl und -fett und Kokosöl- und -fett (eingebracht von eingebracht von Leopold Steinbichler, Team Stronach)

Derzeitige Situation am Milchmarkt ist besorgniserregend. Dabei könnten unsere Bäuerinnen und Bauern auch Milchfett verkaufen, Anwendungsmöglichkeiten gäbe es genug. Leider wird derzeit der Fettmarkt von Palmöl und -fett bzw. Kokosöl und -fett zugeschüttet.

Das Palmöl wird in unzähligen Lebensmitteln und in Kosmetika verwendet. Dabei ist der Preis so niedrig, dass heimische Öle und Fette nicht konkurrenzfähig sind. Zu beachten ist dabei nicht nur die direkte Konkurrenz zu unseren heimischen Fetten und Ölen, sondern auch die Produktionsweise von Palmöl und Palmfett. Die Palmölproduktion führt zu großen Umweltschäden in Südostasien – es wird Regenwald gerodet als auch die Lebensgrundlage von Wildtieren zerstört. Die Plantagen werden oft durch Brandrodungen gewonnen, was wiederum zu Smog in diesen Ländern führt. Ein weiterer Nachteil von Palmöl und -fett sowie von Kokosöl und -fett ist, dass sie vor allem gesättigte Fettsäure enthalten. Dies ist aus gesundheitlicher Sicht bedenklich und sollte auch eine Entscheidungsgrundlage sein. Weitere Argumente für die heimischen Öle und Fette sind die kurzen Transportwege und die Unterstützung der regionalen Wirtschaft.

Mit dem Einsatz von Milchfett statt Palm- und Kokosfett würden wir der heimischen Landwirtschaft, der Umwelt (durch kürzere Transporte und weniger Regenwaldrodung) und der menschlichen Gesundheit helfen. Um eine Argumentations- und Entscheidungshilfe zu erhalten, brauchen wir ausführliche Informationen. Deswegen sehen wir eine Studie über den Anteil von Palmöl und Palmfett sowie über Kokosöl und Kokosfett in allen Verkaufsregalen (Kühlregale, Lebensmittel, Kosmetika, ...) als notwendig.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

- die Ausarbeitung einer Studie über den Einsatz von Palmöl, Palmfett, Kokosöl und Kokosfett,
- eine Auswertung des Einsatzes der oben genannten Öle in den einzelnen Produktionssparten,
- die Analyse der Öle und Fette in den Lebensmitteln und Berechnung des Anteils von Kokosöl und -fett und Palmöl und -fett,
- die Analyse der Preisentwicklung am Öl- und Fettmarkt,
- Vorschläge für den vermehrten Einsatz von Milchfett,
- für die Umsetzung der Ergebnisse der Studie zu sorgen und
- mit der Bundesministerin für Gesundheit in Fragen der gesunden Ernährung zusammenzuarbeiten.

GRÜNER BERICHT 2016
9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Empfehlung 2

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Klares Nein zu TTIP (eingebracht von eingebracht von Leopold Steinbichler, Team Stronach)

Die Stimmen gegen TTIP im Agrarsektor werden nicht leiser. Man sorgt sich über die Qualität der Lebensmittel, über die Investor-Staat-Streitbeilegung und über die Hemmnisse auf der US-Seite (z.B. das amerikanische Präferenzsystem „Buy American“ und unterschiedliches Recht in einzelnen Bundestaaten).

Inzwischen ist eine Vielzahl an Initiativen gegen TTIP (aber auch gegen CETA) entstanden. Dem Protest haben sich Gemeinden, Bäuerinnen und Bauern, kleine und mittlere Unternehmen, die Katholische Aktion, Gewerkschaften, NGOs und viele Bürgerinnen und Bürger angeschlossen. Die Aufgabe der Politik ist es, die Sorgen der Bürger mitzutragen und Maßnahmen zu setzen, damit der Wille der Bevölkerung umgesetzt wird. Die Bevölkerung sieht als Problem vor allem diese Punkte:

- Aufweichung von Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- Vernichtung der kleinstrukturierten Landwirtschaft durch große Konzerne,
- Senkung des hohen österreichischen Lebensmittelstandards,
- keine ausreichende Sicherstellung des Schutzes der europäischen regionalen Marken,
- die Aufweichung des Umwelt- und Klimaschutzes,
- verstärkter Einzug der Gentechnik,
- Lockerung der hohen österreichischen und europäischen Tierschutzstandards,
- rechtliche Ungleichbehandlung zwischen Klein- / Mittelbetrieben und Konzernen aufgrund des geplanten Investorenschutzes,
- Quasi-Abschaffung des Europäischen Vorsorgeprinzips,
- Aushöhlung/Änderung der strengen Chemikalien-Vorschriften,
- Einführung niedrigerer Sicherheitsstandards,
- Äderungen/Verschlechterungen bei der Energieproduktion und -versorgung und
- Einschränkung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Trotz dieser Kritikpunkte wird weiterverhandelt. Dies entspricht nicht dem Wunsch der Bevölkerung! Vor allem unsere kleinstrukturierte Landwirtschaft könnte sich am freien Weltmarkt nicht gegen Großkonzerne durchsetzen. Damit die nachhaltige Landwirtschaft in Österreich weiter bestehen bleibt, soll der Bundesminister die Verhandlungen über TTIP abbrechen. Unsere Bäuerinnen und Bauern sollten nicht die Opfer am Freihandelsaltar werden.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, dass eine Ratifizierung des Abkommens auf keinen Fall ohne eine vorherige Volksabstimmung stattfinden soll und die nationalen Parlamente im Entscheidungsprozess eingebunden werden. Österreich soll keine Zustimmung zum Abschluss einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) geben, sofern nicht

- die hohen Qualitäts- und Produktionsstandards in der österreichischen Lebensmittelproduktion,
 - das Vorsorgeprinzip (insbesondere in Bezug auf die Gentechnik) sowie
 - die Aufrechterhaltung des österreichischen Landwirtschaftsmodells basierend auf bäuerlichen Familienbetrieben
- uneingeschränkt gewährleistet werden können.

Empfehlung 3

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Thema Großraubtiere (wie z.B. Wolf) und Almweiden sowie deren Auswirkung auf die Berglandwirtschaft (eingebracht von Robert Zehentner SPÖ)

Die Großraubtiere wie der Bär, der Wolf oder Luchs wurden vor über hundert Jahren in Mitteleuropa praktisch ausgerottet. Aufgrund strenger Artenschutzgesetze, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und aktiver Wiederansiedlungsprojekte sind im Alpenraum wieder größere Bestände dieser Großraubtiere zu finden.

Das Thema „Wolf“ hat uns Bauern im Almsommer 2015 auf dramatische Weise beschäftigt. Dabei handelt es sich derzeit nur um wandernde einzelne Tiere, die

GRÜNER BERICHT 2016

9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

unsere Wälder und Almregionen durchstreifen. Wenn man so einzelnen „Wolfbeauftragten“ glauben darf, so sollten 3 bis 4 Populationen in Salzburgs Almregionen durchaus möglich sein und angestrebt werden. Auch im Almsommer 2016 wurden wieder verendete Schafe und Lämmer insgesamt 10 Stück von einer kleinen Herde ca. 25 Stück, gerissen. 2015 wurden auf einer Alm im Pinzgau von 130 Schafen 68 vom Wolf getötet bzw. verendeten sie nach Wolfsbissen.

Dabei wissen wir aus anderen Nachbarländern der Alpenregion, dass Weidehaltung und Wolf nicht kombinierbar sind. In Deutschland, Frankreich, Kroatien, Slowenien, Schweiz und Italien, sowie auch bei uns gibt es viele Versuche ein Miteinander von Wolf und Weidetieren zu gestalten- sie sind alle gescheitert. Nicht einmal die Entschädigungsfrage konnte in diesen Ländern zufriedenstellend gelöst werden. Dazu kommt noch die Situation, dass die Weidehaltung auf unseren Almen keine größeren Herden zulässt und die Tiere immer einige Stunden bzw. Tage - vor allem bei Nacht oder Schlechtwetter - unbeaufsichtigt sind.

Die traditionelle, über Jahrhunderte gewachsene Alm- und Weidewirtschaft muss auch zukünftig mit herkömmlichen Methoden ohne die Notwendigkeit umfangreicher und aufwändiger Schutzmaßnahmen möglich sein.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft bei der nächsten Verlängerung der FFH Richtlinie im Jänner 2017 nicht zuzustimmen, wenn nicht eine Herabsetzung des Schutzstatus der Großraubtiere (Übertragung von Anhang IV in Anhang V) erfolgt.

Der Herr Bundesminister wird darüber hinaus ersucht, auf die Bundesländer im Alpenraum einzuwirken, dass die Jagdgesetze dahingehend abzuändern sind, dass der Wolf im Alpenraum ganzjährig bejagt werden darf und auf die Möglichkeit einer Regulierung durch den Menschen hinzuweisen. Ein weiterer Punkt ist der Schutz der Alm- und Weidewirtschaft durch die Einführung von großraubtierfreien Zonen.

Begründung:

Die FFH Richtlinie besagt, dass der Wolf europaweit ganzjährig zu schützen ist, es sei denn, die Population

wird durch den Abschuss nicht gefährdet. Nachdem es in Europa ca. 20.000 in Freiheit lebende Wölfe gibt, ist es unter den speziellen Weidebedingungen, die im Alpenraum herrschen, verantwortbar dass der Alpenraum Wolf frei bleibt.

Empfehlung 4

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend der zukünftigen Unterstützung der Berglandwirtschaft (eingebracht von Erich Schwärzler, ÖVP, und Johannes Fankhauser, LK Österreich)

Bei dem im EU-Vergleich überdurchschnittlichen Anteil an Betrieben im Berg- und benachteiligten Gebiet bzw. kleiner und mittlerer Betriebe in Österreich ist es besonders wichtig, dass diese Betriebe auch weiterhin entsprechend unterstützt werden. Neben der reinen Produktionsfunktion (qualitative hochwertige Lebensmittel, Futtermittel, nachwachsende Energie) bringt die Berglandwirtschaft für die Gesellschaft sehr vielfältige Leistungen. Mit der Bewahrung und Pflege der „bäuerlicher“ Werte, Lebensformen und Kulturgüter, der Erhaltung des Arbeitsplatzes Bauernhof, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft dem Schutz der Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Landwirtschaft und artgerechte Tierhaltung werden die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen erbracht. Dies ist auch Basis für starke österreichische Tourismuswirtschaft.

Bei der Bewirtschaftung des Grünlandes im Berg- und benachteiligten Gebiet spielt die Viehhaltung eine zentrale Rolle. Die flächengebundene Tierhaltung mit raufutterverzehrenden Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) muss dabei auch in Zukunft oberste Priorität sein. Dies stellt einen Beitrag für die flächendeckende Bewirtschaftung dar und sichert nachhaltige Stoffkreisläufe. Die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen, flächendeckenden, multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft ist insbesondere im Berggebiet von hohem gesellschaftspolitischem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse und daher ein höchst prioritäres Ziel der Agrarpolitik.

Die Ausgleichszulage für die Berggebiete und Benachteiligten Gebiete ist das zentrale Instrument des öster-

GRÜNER BERICHT 2016

9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

reichischen Bergbauernprogramms und wurde in der neuen Programmperiode noch stärker auf die Betriebe mit hoher natürlicher Erschwernis ausgerichtet.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

- für die flächengebundene Tierhaltung insbesondere für die Aufrechterhaltung der Nutztierhaltung mit Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden in den Grünlandgebieten des Berg- und benachteiligten Gebietes weiter politische Anreize zu setzen,
- die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Bergbauernbetriebe im EU-Kontext weiter als wichtige Zielsetzung verfolgt wird,
- die Ausgleichszulage für die Betriebe im Berg- und benachteiligten Gebiet als zentrales Element der Unterstützung in dem Ausmaß erhalten wird und das Niveau der finanziellen Gesamtdotierung über die gesamte Periode zumindest gehalten wird,
- die Viehwirtschaft als ein zentrales Element der Landwirtschaft in den Berg- und benachteiligten Gebieten anerkannt wird und Maßnahmen zur Forcierung der Partnerschaften / Kooperationen Landwirtschaft / Wirtschaft / Handel / Tourismus insbesondere auf regionaler Ebene vorangetrieben werden. Projekte im Programm der LE14-20 sind dabei besonders voranzutreiben und zu unterstützen.
- Die EU hat Produkte aus Berggebieten unter speziellen Schutz gestellt. Produkte, die mit den Vorzügen des Berggebietes beworben werden, müssen zukünftig auch nachweislich im Berggebiet erzeugt werden. Diese neuen Bestimmungen sind eine Chance zur Stärkung der Produktion in den Alm- und Bergregionen, die es aber auch in einem kräftigen Miteinander zu nutzen gilt. Es bedarf daher gesonderter Maßnahmen zur Etablierung dieser Vermarktungsmöglichkeiten für das Berggebiet. Diese Maßnahmen sollen vorangetrieben werden.
- Angebote der Aus- und Weiterbildung betonen neben der Lebensqualität verstärkt auch unternehmerisches Denken und Handeln in der Betriebsführung. Spezielle Angebote der Unternehmensführung wie Beratung von Kooperationen oder die Stärkung der sozialen Verantwortung weiter forcieren und unterstützen.

Empfehlung 5

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend des verstärkten Zugangs von Bäuerinnen zu Fördermaßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung 14–20 (eingebracht von Erich Schwärzler, ÖVP, und Johannes Fankhauser, LK Österreich)

Bäuerinnen in agrarpolitischen Gremien:
Österreichs Bäuerinnen sind unverzichtbar für eine flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft. Mehr als 30 Prozent der Höfe werden von Bäuerinnen geführt. Diese bedeutende Stellung der Frauen in Österreichs Landwirtschaft zeigt sich bisher aber nicht in der Zusammensetzung der wichtigsten Gremien und Funktionen der heimischen land- und Forstwirtschaft. In politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Strukturen werden alle wichtigen Entscheidungen überwiegend von Männern allein getroffen. Im Großteil der bäuerlichen Betriebe ist man bereits weiter, denn hier werden alle wichtigen Entscheidungen von Bäuerin und Bauern gemeinsam erledigt.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

- Maßnahmen zur Verbesserung der aktiven Mitgestaltung der Agrarpolitik durch Bäuerinnen
- Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in der landwirtschaftlichen Interessenvertretung bzw. in agrarischen Verbänden und Verbesserung der aktiven Mitgestaltung der Agrarpolitik durch Bäuerinnen
- Unterstützung und Ausbau von spezifischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Bäuerinnen und Frauen am Land
- Konsequente Umsetzung des Prinzips der Chancengleichheit bzw. Gleichstellung von Frauen und Männern im aktuellen Programm Ländliche Entwicklung 14-20
- Steigerung der Budgetmittel für die Zielgruppe der Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum für die Umsetzung ihrer frauenspezifischen Projekte

GRÜNER BERICHT 2016

9. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Empfehlung 6

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Innovation im land- und forstwirtschaftlichen Sektor im Programm Ländliche Entwicklung 14–20 (eingebracht von Erich Schwärzler, ÖVP, und Johannes Fankhauser, LK Österreich)

Die aktuelle Situation in Österreich stellt sich so dar, dass es eine Vielzahl von innovativen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gibt. Zur Unterstützung soll ein möglichst flächendeckendes Klima der Innovationsbereitschaft und Freude an Innovationen geschaffen werden. Es bedarf hier der verstärkten Sensibilisierung sowohl der Betriebsführerinnen und Betriebsführer als auch der Verantwortlichen in der agrarischen Bildung und Beratung für das Thema Innovation. Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung innovativer Ideen und deren Umsetzung im agrarischen Bereich, insbesondere auf den landwirtschaftlichen Betrieben, verbessert werden. Dies führt letztendlich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

- Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit innovativer Ansätze und deren Umsetzung
- Unterstützung und Ausbau von spezifischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur Sensibilisierung für die große Bedeutung von Innovation für den einzelnen Betrieb und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Land- und Forstwirtschaft
- Schaffung einer Innovationskultur und Stärkung der Innovationskraft durch aktive Förderung von Innovationen und Unterstützung ihrer Umsetzung
- Sensibilisierung/ Bewusstseinsbildung bei Beraterinnen und Beratern im land- und forstwirtschaftlichen Bereich für das Thema Innovation durch Informationsveranstaltungen
- Aufbau einer Datenbank innovativer Betriebe (als

mögliche Exkursionsbetriebe/Best Practice Beispiele)

- Darstellung von Ideen und Beispielen von Dienstleistungen in speziellen Aus- und Weiterbildungsprogrammen
- Spezielle Schulungen für innovative und neue Dienstleistungen
- Marktanalyse für Diversifizierung durchführen und neue Angebote entwickeln
- Freiraum und Kreativität noch mehr zu steigern und die individuellen Stärken berücksichtigen

Empfehlung 7

Empfehlung der §7-Kommission an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Strategien für eine Kälbermast in Österreich von Kälbern, die von milchbetonten Rassen abstammen (eingebracht von Richard Hubmann und Johanna Gerhalter, Grüne)

Die Anzahl der Kühe von stark milchbetonten Rinderrassen, z.B. von Holstein Friesian steigt auch in Österreich stetig. Im Jahr 2014 wurden laut Zucht Data 47.750 Holstein Friesian Kühe geprüft, im Jahre 2013 waren es 45.800 Kühe. Die Stierkälber sowie weiblichen Kälbchen, die nicht für die Zucht geeignet sind, werden kaum in Österreich gemästet, verarbeitet und vermarktet. Der Großteil der Kälber von genetisch stark milchleistungsbetonten Kühen werden im Alter von zwei bis drei Wochen lebend nach Spanien exportiert und dort einer Intensiv- Mast unterworfen. Der Preis pro Kalb für den Produktionsbetrieb ist entsprechend niedrig, (derzeit zwischen 80 und 140 Euro) und die Wertschöpfung für Österreichs Landwirtschaft ist minimal. Ein derart weiter Tiertransport ist unökologisch, für die Tiergesundheit riskant und in der Öffentlichkeit nicht akzeptiert.

Die Kommission schlägt dem Herrn Bundesminister vor, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Strategien für eine Kälbermast in Österreich von Kälbern, die von milchbetonten Rassen abstammen, erarbeiten. Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe sollen VertreterInnen aller beteiligten Gruppen und NGOs eingeladen werden.

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTE ÖSTERREICH

Schwerpunkte: Unternehmen Energiewende, Green Future, Konsum Bewusst, Verantwortung Ressourcen, Zukunftsräum Land, Vorsorge Naturgefahren

Ministerium, Umwelt, Land, Forst, Wasser, GreenTec, Service

Bundesminister ANDRÄ RUPPRECHTER © Alexander Haiden

BEST OF AUSTRIA - Fotowettbewerb: Zeig uns ein Stück Österreich im Urlaub © BMLFUW

Vorsorge Naturgefahren 2016: Sicher leben mit der Natur © BMLFUW/Alexander Haiden

© BMLFUW/Alexander Haiden

PRESSMITTEILUNGEN

- Land** 18.07.2016: Bundesminister Rupprechter: Rund 6 Millionen EU-Hilfe für heimische Milchproduktion. EU-Agrarrat beschließt 500 Millionen Euro Hilfspaket für europäische Landwirtschaft.
 - Forst** 15.07.2016: Bundesminister Rupprechter: 35 Millionen Euro Soforthilfe zum Schutz vor Naturgefahren. Moderne Schutzbauwerke verhindern größere Schäden.
 - Land** 14.07.2016: Einkommensrückgang von -17 % in der Land- und Forstwirtschaft. Wertes Einkommensminus in Folge, BMLFUW setzt auf kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen.
- Übersicht Pressemitteilungen >

VERANSTALTUNGEN

- 20 JUL** 20.07.2016 14:30 - 16:30: Pressekonferenz zum Thema „Partnerschaft Energieautonomie – Elektromobilität“
 - 25 AUG** 25.08.2016 08:00 - 28.08.2016 17:45: Internoise 2016
 - 1 SEP** 01.09.2016 09:00 - 05.09.2016 18:00: Internationale Gartenbaumesse Tulln 2016
 - 1 SEP** 01.09.2016 08:00 - 04.09.2016 17:00: Internationale Holzmesse Klagenfurt 2016
 - 1 SEP** 01.09.2016 09:00 - 04.09.2016 17:00: Holz & Bau 2016
- Übersicht Veranstaltungen >

KONTAKT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
 E-Mail: service@bmlfuw.at

AKTUELLE BILDER



SCHUTZ VOR NATURGEFAHREN
 Bei einem Lokalaugenschein in St. Lorenzen überzeugte sich BM Rupprechter von der Wirkung der Schutzbauten. Diese haben sich Sonntagnacht, während der Unwetter bewährt und größere Schäden verhindert.



UMWELTZEICHENVERLEIHUNG
 SC Christian Holzer überreicht 36 nominieren Betrieben das Österreichische Umweltzeichen. Drei Betrieben wird für ihr Engagement im Umweltmanagement die EMAS-Urkunde überreicht.



EXPORTMÄRKTE
 Auf seinen Weg nach Japan gibt BM Andrä Rupprechter dem neuen Botschafter Hubert Heiss ein Klimaaktiv mobil E-Bike mit.



INTERNATIONALER WEINBAU
 Jean-Marie Aurand, Generaldirektor der „Internationalen Organisation für Rebe und Wein“ (OIV) ist zu Gast in Wien und trifft sich mit BM Andrä Rupprechter zu einem Arbeitessen.

Service

- Presse, Telefonsbuch, Recht, Fotoservice, Wichtige Adressen, Bildungsmaterialien, Publikationen, Formulare, Video-Portal, Veranstaltungs-kalender, Filmverleih, Daten und Zahlen, Bürgerservice, Geo-Informationssystem

Ministerium Der Minister Aufgaben & Struktur des BMLFUW Dafür stehen wir Stellenbeschreibungen Geschichte des Ministeriums Begutachtungsverfahren Rechtsgrundlagen Institutionen Informations- und Publizitätsmaßnahmen Amtssignatur Österreichische Bundesgürtel E-Government	Umwelt COP 21 Energiewende Klimaschutz Strahlenschutz & Atomenergie Natur- und Artenschutz Nachhaltigkeit Luft, Lärm, Verkehr Betrieblicher Umweltschutz, LVP EU & Internationales Abfall und Ressourcenmanagement	Land Ländliche Entwicklung EU & Internationales Direktzahlungen Lebensmittel Biologische Landwirtschaft Produktion und Märkte Bildung, Beratung, Forschung Urban Gardening	Forst Österreichs Wald Schutz vor Naturgefahren / die.wilzbach EU & Internationales Bildung, Beratung, Forschung Wald und Gesellschaft Der Österreichische Walddialog	Wasser Wasser in Österreich Wasserqualität und Gewässerschutz EU & Internationales Schutz vor Naturgefahren Nutzung von Wasser Wasser und Öffentlichkeit	GreenTec Exportinitiative green jobs/ Umweltechnologien Abfall und Ressourcenmanagement Chemiepolitik und Biozide
--	---	---	--	---	--



10

BEGRIFFE UND SONSTIGES

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Hier ist nur ein Auszug aus der Begriffesammlung des BMLFUW publiziert. Eine umfangreichere Begriffsauswahl (mit englischer Übersetzung) findet sich auf der Website www.gruenerbericht.at. Die folgenden Begriffe sind alphabetisch gereiht.

10.1 BEGRIFFE

Abschreibung (AfA)

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Die betriebswirtschaftliche Abschreibung dient der Verteilung des Anschaffungs- und Herstellungswertes (= Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer, abzüglich Investitionszuschuss, zuzüglich Geldwert der Naturalieferungen) auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Abschreibung wird linear berechnet (AfA = Absetzung für Abnutzung).

Ackerland

Land, auf dem regelmäßig Bodenbearbeitung stattfindet und das im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt (inklusive Brachflächen).

Agrarpreisindex

siehe: Index.

AK insgesamt des Unternehmerhaushalts (AK-U)

Siehe: Arbeitskrafteinheit (AK).

Almen

Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Höhenlage und der dadurch bedingten klimatischen Verhältnisse nur während eines Teils des Jahres als Weiden bewirtschaftet werden.

Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf Dauer dienen und wiederholt genutzt werden können. Eigentum an Grund und Boden wird in Abhängigkeit vom Hektarsatz bewertet. Die Bewertung von stehendem Holz erfolgt nach den Bewertungstabellen von Prof. Sagl (BOKU), wobei eine Anpassung in mehrjährigen Abständen erfolgt. Ebenso zählen dazu die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Werte der zugepachteten Flächen und des Wohnhauses sind ab 2003 im Anlagevermögen des Betriebes nicht enthalten.

Anteil Ist – an Solleinkünften

Gibt an, zu welchem Prozentsatz die erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Ist-Einkünfte) die nach dem tatsächlichen Arbeits- und Eigenkapitaleinsatz des Unternehmerhaushalts kalkulierten Einkünfte (Soll-Einkünfte) abdecken.

$$\frac{\text{Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft}}{\text{Lohnansatz + Zinsansatz}} \times 100$$

Arbeitskrafteinheit (AK)

Eine Person entspricht 1,0 AK, deren Erwerbsfähigkeit nicht gemindert ist und die mindestens 270 Tage zu je 8 Stunden im Jahr arbeitet. Eine Person wird auch bei mehr als 270 Arbeitstagen nur als 1,0 AK gerechnet. Bei Arbeitskräften, welche nicht voll leistungsfähig sind, erfolgt eine Reduktion. Bei mindestens 270 Arbeitstagen gilt in Abhängigkeit vom Alter der Arbeitskräfte:

	unter 15 Jahre	0,0 AK
15	bis unter 18 Jahre	0,7 AK
18	bis unter 65 Jahre	1,0 AK
65	bis unter 70 Jahre	0,7 AK
	über 70 Jahre	0,3 AK

Eine Reduktion erfolgt nicht für den/die BetriebsleiterIn. Eine geminderte Erwerbsfähigkeit wird entsprechend der eingeschränkten Leistungsfähigkeit individuell berücksichtigt. Bei weniger als 270 Arbeitstagen werden die AK den Arbeitstagen entsprechend berechnet. Statt Arbeitskrafteinheit wird in den EU-Statistiken der Begriff Jahresarbeitseinheit (JAE) verwendet. Folgende AK-Definitionen werden bei der Einkommensermittlung im Grünen Bericht verwendet:

--- *Entlohnte AK (eAK)*: Sie errechnen sich aus den Arbeitszeiten der entlohten Arbeitskräfte im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

--- *Nichtentlohnte AK (nAK)*: Sie errechnen sich aus den Arbeitszeiten der nichtentlohten Arbeitskräfte im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- *Betriebliche AK (bAK)*: Sie umfassen die entlohnten und nichtentlohnten Arbeitskräfte im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Die nichtentlohnten Arbeitskräfte sind überwiegend Familienangehörige (bAK = nAK + eAK).
- *Außerbetriebliche AK (aAK)*: Sie errechnen sich aus den Arbeitszeiten der Personen des Unternehmerhaushalts außerhalb der Land- und Forstwirtschaft.
- AK insgesamt des Unternehmerhaushalts (AK-U): sind jene AK, die von Personen des Unternehmerhaushalts zur Erwirtschaftung des Erwerbseinkommens eingesetzt werden. Sie errechnen sich aus den nicht entlohnten und außerbetrieblichen Arbeitszeiten von Personen des Unternehmerhaushalts. Die Beschäftigung einer Person in- und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft kann maximal eine AK ergeben. Diese Kennzahl wird zur Berechnung des Erwerbseinkommens je AK herangezogen.

Aufwand

Der Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht aus:

- Sachaufwand
- Abschreibung (AfA)
- Personalaufwand
- Fremdkapitalzinsen
- Pacht- und Mietaufwand
- sonstigem Aufwand
- geleisteter Umsatzsteuer (Vorsteuer)
- abzüglich internen Aufwands.

Aufwendungen für das Wohnhaus zählen nicht zum Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Aufwandsrate

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages auf den Aufwand entfällt.

$$\frac{\text{Aufwand}}{\text{Ertrag}} \times 100$$

Außerbetriebliche AK (aAK)

siehe *Arbeitskräfteinheit (AK)*. Beiträge an die Sozialversicherung der Bauern.

Sie umfassen die Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, bäuerliche Unfallversicherung

und die Betriebshilfe. Wird als eigene Position außerhalb des Privatverbrauches dargestellt.

Bergmäher

Grünlandflächen oberhalb der ständigen Siedlungsgrenze, die höchstens einmal im Jahr gemäht werden.

Besatzvermögen

Es errechnet sich aus dem Gesamtvermögen (Aktiva) abzüglich des Werts für Grund und Boden, Weidenutzungs- und Holzbezugsrechte sowie stehendes Holz.

Betriebsformen

Die Betriebsform kennzeichnet die wirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes, das heißt seinen Produktionsschwerpunkt und damit auch seinen Spezialisierungsgrad. Sie wird nach dem Anteil des Standardoutputs einer Produktionsrichtung am Gesamtstandardoutputs des Betriebes bestimmt. Die Definitionen der einzelnen Betriebsformen sind in der Tabelle 4.9.4 im Detail aufgelistet.

Bruttoinvestitionen in bauliche Anlagevermögen, Maschinen und Geräte

umfassen die Investitionen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für Grundverbesserungen, Gebäude sowie für Maschinen und Geräte. Eigene Arbeits- und Maschinenleistungen sind im ausgewiesenen Bruttoinvestitionsbetrag nicht berücksichtigt.

Bruttoinvestitionen in das Anlagevermögen

umfassen die Investitionen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für Grund und Boden, Grundverbesserungen, bauliche Anlagen, Dauerkulturen, stehendes Holz, Maschinen und Geräte sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Eigene Arbeits- und Maschinenleistungen sind im ausgewiesenen Bruttoinvestitionsbetrag nicht berücksichtigt.

Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren; umfasst ein- und mehrmähige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher.

De - minims - Beihilfen

Der Begriff stammt aus dem EU-Förderrecht. De-minimis-Beihilfen stellen aufgrund ihrer Geringfügigkeit

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

keine staatlichen Beihilfen im Sinne des EG-Vertrags dar und sind daher von der Meldepflicht freigestellt. Die EU behält sich jedoch eine Kontrolle vor. Andere Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an Unternehmen müssen der EU gemeldet werden, weil sie sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken können. Zuwendungen, die als „De-minimis-Beihilfen“ gewährt werden, sind an bestimmte Bedingungen gebunden. Im agrarischen Erzeugnissektor gilt eine Obergrenze von 15.000 Euro je Betrieb bzw. eine nationale Obergrenze von 71.540 Millionen Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren in Österreich.

Eigenkapital

Sind die in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, die für die Finanzierung des Gesamtvermögens vom/von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden.

Eigenkapitalquote

Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Eigenkapitalrentabilität

Kennzahl für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals.

$$\frac{\text{Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft} - \text{Lohnansatz}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

Eigenkapitalveränderung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Errechnet sich als Differenz zwischen dem Eigenkapital am Jahresende und am Jahresbeginn.

Einheitswert

Theoretische Definition: Der Einheitswert repräsentiert einen Ertragswert, der dem 18-fachen Reinertrag eines Betriebes mit entlohnten fremden Arbeitskräften bei ortsüblicher und nachhaltiger Bewirtschaftung entspricht. Außerdem wird unterstellt, dass der Betrieb ausgedinge-, pacht- und schuldenfrei ist.

Praktische Definition: Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein standardisierter Ertragswert in Geldeinheiten (Euro), der die

--- natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenschätzung, Wasserverhältnisse, Geländeneigung und Klima) und

--- die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (äußere und innere Verkehrslage, Betriebsgröße) widerspiegelt.

Teilkomponenten des Einheitswertes:

--- *Bodenklimazahl (BKZ):* Sie ist eine Wertzahl (zwischen 1 und 100), die anhand objektiver Kriterien (Bodenschätzung, Wasserverhältnisse, Geländeneigung und Klima) die natürliche Ertragsfähigkeit eines Betriebes im Vergleich zum ertragsfähigsten Standort wiedergibt. Berechnung der Bodenklimazahl (BKZ): Acker(Grünland)zahl x Fläche in Ar = Ertragsmesszahl. Die Summe der Ertragsmesszahlen aller Flächen, geteilt durch die Gesamtfläche in Ar, ergibt die Bodenklimazahl des Betriebes.

--- Die *Ackerzahl oder Grünlandzahl (AZ, GLZ)* ist die Wertzahl eines landwirtschaftlichen Grundstückes (zwischen 1 und 100), die aufgrund der Bodenschätzung einen objektiven Maßstab für die natürlichen Ertragsbedingungen eines Standorts im Vergleich zum besten Standort in Österreich (100er Böden) repräsentiert. Berücksichtigt werden: Bodenart, Wasserverhältnisse, Geländeneigung, Besonderheiten wie Bodentypen und klimatische Verhältnisse.

--- Die *Ertragsmesszahl (EMZ)* ist jene, die natürlichen Ertragsbedingungen wiedergebende Ackerzahl oder Grünlandzahl multipliziert mit der jeweiligen Fläche des Grundstückes. Sie ist grundstücksbezogen und dient so wie die Bodenklimazahl und die Betriebszahl zur Feststellung des Einheitswertes.

--- *Betriebszahl (BZ):* Sie ist eine Wertzahl (zwischen 1 und 100), die die natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen eines landwirtschaftlichen Betriebes als objektives Maß im Vergleich zu einem ideellen ertragsfähigen Hauptvergleichsbetrieb mit der Betriebszahl 100 wiedergibt. Sie errechnet sich aus der Bodenklimazahl, die mit Zu- und Abschlägen für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (äußere und innere Verkehrs-

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

lage, Betriebsgröße) versehen wird.

Steuerliche Anknüpfung:

- Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Einkommensteuer, Pauschalierung der landwirtschaftlichen Betriebe, Buchführungspflicht
- Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAG)
- Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- Grundsteuer (Hebesatz dzt. 500 % des Messbetrages)
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Stempel- und Rechtsgebühren
- Grunderwerbsteuer
- Umgründungssteuergesetz

Sozialversicherungsrechtliche Bedeutung:

- Nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) ist der Einheitswert maßgebend für die Beitragspflicht und Höhe der Beiträge (gilt für Unfallversicherung, Krankenversicherung, Betriebshilfegesetz, Pensionsversicherung)
- Ausgleichszulage (ASVG, GSVG)
- Arbeitslosenversicherung (Notstandshilfe)
- Kriegsopferversorgungsgesetz

Sonstige Anbindungen:

- Landwirtschaftliche Kammerumlage
- Neuer Berghöfekataster (Ergebnisse der Bodenschätzung)
- Kirchenbeitrag
- Studienbeihilfe
- Diverse Förderungen und Transferzahlungen für die Landwirtschaft

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Sie stellen das Entgelt für die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeit der nicht entlohnenden Arbeitskräfte für die unternehmerische Tätigkeit und für den Einsatz des Eigenkapitals dar. Sie werden berechnet, indem vom Ertrag der Aufwand abgezogen wird. Durch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind noch die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Einkommenssteuer abzudecken.

Entlohnte AK (eAK)

siehe: *Arbeitskrafteinheit (AK)*.

Ermittlung des Einheitswertes



Quelle: BMF

Ertrag

Der Ertrag des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht aus:

- Ertrag Bodennutzung
- Ertrag Tierhaltung
- Ertrag Forstwirtschaft
- erhaltene Umsatzsteuer
- öffentliche Gelder (o. Investitionszuschüsse)
- sonstiger Ertrag
- abzüglich internen Ertrags

Ertrag Bodennutzung

(siehe auch unter *Begriff Ertrag*)

Die Erträge aus der Bodennutzung bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Bodennutzung (ohne Direktvermarktung und Buschenschank)
- dem Geldwert der Naturallieferungen an Direktvermarktung und Buschenschank
- dem Geldwert der Naturallieferungen an den Haushalt des Unternehmerhaushalts
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge
- den Veränderungen bei den Erzeugungsvorräten

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Die im Berichtsjahr direkt der Bodennutzung zuzuordnenden öffentlichen Gelder sind darin nicht enthalten.

Ertrag Forstwirtschaft

(siehe auch unter Begriff Ertrag)

Die Erträge aus der Forstwirtschaft bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Forstwirtschaft
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Forstwirtschaft an den Haushalt des Unternehmerhaushalts
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Forstwirtschaft für Neuanlagen
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge
- den Veränderungen bei den Erzeugungsvorräten (Wertänderungen am stehenden Holz werden nicht berücksichtigt).

Die im Berichtsjahr direkt der Forstwirtschaft zuzuordnenden öffentlichen Gelder sind darin nicht enthalten.

Ertrag Tierhaltung

(siehe auch unter Begriff Ertrag)

Die Erträge aus der Tierhaltung bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierhaltung (ohne Direktvermarktung und Buschenschank); die Zuchtier-erträge ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert
- dem Geldwert der Naturallieferungen an Direktvermarktung und Buschenschank
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Tierhaltung an den Haushalt des Unternehmerhaushalts
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge
- den Veränderungen bei den Tierbeständen und Erzeugungsvorräten.

Die im Berichtsjahr direkt der Tierhaltung zuzuordnenden öffentlichen Gelder sind darin nicht enthalten.

Ertragsmesszahl

siehe: Einheitswert.

Erwerbseinkommen

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zuzüglich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger und unselbständiger Arbeit des Unternehmerhaushalts (Überbegriff: Außerbetriebliche Einkünfte). Die Einkünfte

aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit werden abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der einbehaltenen Lohnsteuer verbucht.

Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (FF)

Summe aus Waldflächen (ohne ideelle Flächen) und Forstgärten. Energieholz- und Christbaumflächen zählen im Gegensatz zur Agrarstrukturerhebung nicht dazu.

Fremdkapital

sind die in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, die für die Finanzierung des Gesamtvermögens von Dritten (Banken, Lieferanten etc.) zur Verfügung gestellt werden.

GAP

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) ist bereits in den Gründungsverträgen der EU („Römer Verträge“) verankert.

Die GAP funktioniert nach drei Grundprinzipien:

- *Einheit des Marktes*: freier Warenverkehr innerhalb der EU, Ausschluss von Subventionen, die den Wettbewerb verfälschen, gleiche agrarpolitische Instrumente in der EU.
- *Gemeinschaftspräferenz*: Vorrang für innergemeinschaftliche Produkte gegenüber Produkten aus Drittländern.
- *Gemeinsame Finanzierung der GAP*: gemeinsame, solidarische Finanzierung der GAP durch die Mitgliedsländer der EU aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Die GAP wurde in ihrer Geschichte mehrfach reformiert, und gegenwärtig liegt ihr ein 2-Säulen-Modell zugrunde, das wie folgt skizziert werden kann:

- *Agrarmarktpolitik (GMO – Gemeinsame Marktorganisation)*: Realisierung der Europäischen Marktordnung für die verschiedenen Sektoren durch Preisregelung, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr einschließlich der Gewährung von Direktzahlungen an Betriebsinhaber (1. Säule)
- *Ländliche Entwicklung*: Förderung des ländlichen Raumes (2. Säule).

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Gender Index

Verschiedene Indikatoren fließen in den Genderindex ein, um die regionalen Lebens- und Arbeitsbedingungen mit besonderem Fokus auf die Geschlechterperspektive aufzuzeigen. Dieser liefert damit Anhaltspunkte zur Wirkung von geschlechtsspezifischen Maßnahmen auf regionaler Ebene und gibt Einblick in die regionalen Lebens- und Arbeitsmarktbedingungen von Frauen und Männern. Grundsätzlich dienen sie als Ergänzung zu den Strukturfondsprogrammen.

Geoinformationssystem (GIS)

Ausgewogene Nutzung und Schutz der unverzichtbaren und unvermehrten Ressourcen Boden, Wasser und Wald bilden einen wesentlichen und höchst komplexen Aufgabenbereich des BMLFUW. Er erfordert laufend Entscheidungen in politischer, wirtschaftlicher und förderungstechnischer Hinsicht mit äußerst weitreichenden Konsequenzen. Zu diesem Zweck wird vom BMLFUW das Geoinformationssystem (GIS) als zeitgemäße und effiziente Planungs- und Entscheidungsgrundlage eingerichtet.

Gesamteinkommen

Erwerbseinkommen zuzüglich Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, den Sozialtransfers und übrigen Einkünften des Unternehmerhaushalts.

Gesamtfläche des Betriebes

Summe aus Kulturfläche (inklusive zugepachteter, exklusive verpachteter Flächen) und sonstigen Flächen des Betriebes.

Gesamtkapital (Passiva)

Das Gesamtkapital setzt sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammen und zeigt die Finanzierung des Gesamtvermögens. Es wird in der Bilanz als Passiva ausgewiesen.

Gesamtkapitalrentabilität

Kennzahl für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals.

$$\frac{\text{Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft} - \text{Lohnansatz} + \text{Schuldzinsen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Gesamtvermögen (Aktiva)

Das Gesamtvermögen ist die Summe aus Anlage-,

Tier- und Umlaufvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Es wird in der Bilanz als Aktiva ausgewiesen.

Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte

siehe Kapitel 10.3 – Steuerrecht für Land- und Forstwirtschaft.

GLÖZ-Flächen

Darunter versteht man Flächen, die, wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, zumindest in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu halten sind. Die Mindestanforderungen werden vom Mitgliedstaat festgelegt. Diese wurden in Österreich mit der INVEKOS-CC-Umsetzungs-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009 (§ 5 samt Anlage) bestimmt.

Großvieheinheit (GVE)

Die Großvieheinheit (GVE) ist eine gemeinsame Einheit, um den Viehbestand in einer einzigen Zahl ausdrücken zu können. Die Stückzahlen der einzelnen Vieharten werden in GVE umgerechnet. Für jede Viehart ist nach Altersklassen und Nutzungsformen ein Umrechnungsschlüssel festgelegt. Rinder ab 2 Jahren gelten für den Grünen Bericht als 1,0 GVE. Es gibt je nach Zweck verschiedene GVE-Umrechnungsschlüssel (siehe dazu Tabelle 5.6.3 im Tabellenteil).

Haupterwerbsbetrieb

Ein Haupterwerbsbetrieb ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleiterhepaar mehr als 50 % der gesamten Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist (siehe auch: Nebenerwerbsbetrieb).

Hausgärten

Bäuerliche Gemüsegärten, deren Erzeugnisse überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs des Unternehmerhaushalts dienen.

Herstellungspreis

(Begriff der LGR/FGR)

Die Bewertung der Produktion erfolgt zu „Herstellungspreisen“. Der Herstellungspreis ist im LGR/FGR-Handbuch als jener Preis definiert, den der Produzent nach Abzug der auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (also ohne Gütersteuern), aber einschließlich aller Subventionen, die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen), erhält.

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Horizon 2020 - das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)

Horizon 2020 baut auf den drei Säulen „Exzellente Wissenschaft“, „Industrielle Führerschaft“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ auf. Bisher war das Rahmenprogramm nur entlang von thematischen Prioritäten strukturiert, nun reflektiert Horizon 2020 in der dritten Säule auch die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie etwa Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit oder Klimaschutz und Ressourceneffizienz. Mit einem Budget von 70,2 Milliarden Euro bildet Horizon 2020 einen gemeinsamen Rahmen für die drei Ziele

1. Wissenschaftliche Exzellenz
2. Wettbewerbsfähigkeit und Marktführerschaft
3. große, gesellschaftliche Herausforderungen

(1) *Exzellente Wissenschaft („Excellent Science“)* Ziel der ersten Säule ist die Stärkung der wissenschaftlichen Basis, der Pionierforschung und der Exzellenz von Forschungsleistungen. Europa soll die besten Talente in der Forschung unterstützen und für sich gewinnen. Die Forschenden sollen Zugang zu den besten Forschungsinfrastrukturen erhalten. In dieser Säule sind daher Maßnahmen für den Europäischen Forschungsrat (ERC), die Humanressourcen (Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen), Zukunftstechnologien (Future Emerging Technologies) und Forschungsinfrastrukturen angesiedelt.

(2) *Marktführerschaft („Industrial Leadership“)* Zentrales Ziel der Maßnahmen in dieser Säule ist die Forcierung von Innovationsleistungen in den europäischen Industrien sowie in kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs). Durch strategische Investitionen in Schlüsseltechnologien (Informations- und Kommunikationstechnologien; Nanotechnologien; Werkstoffe; Fertigung; Biotechnologie und Raumfahrttechnologien) sollen Präsenz und Innovationen europäischer Forschender in diesen Bereichen vorangetrieben werden.

(3) *Gesellschaftliche Herausforderungen („Societal Challenges“)* Dieser Bereich definiert sieben gesellschaftspolitisch vorrangige Aufgabenbereiche, zu deren Bewältigung Forschung und Innovation maßgeblich beitragen. Interdisziplinäre Forschungs- und Innovationsansätze sollen zur Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit beitragen:

- Gesundheit, demographischer Wandel und Wohlergehen
- Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und die Biowirtschaft
- Sichere, saubere und effiziente Energie
- Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr
- Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe
- Europa in einer sich verändernden Welt: Integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften
- Sichere Gesellschaften: Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger

Das BMLFUW trägt auf Ebene der Programmkomitees die Verantwortung für die Societal Challenge 2 Food Security, Sustainable Agriculture and Forestry, Marine, Maritime and Inland Water Research, and the Bioeconomy.

Hutweiden

Grünlandflächen, die nur für Weidezwecke genutzt werden.

Index

Ein Index ist eine Messzahl (Vergleichszahl), die es ermöglichen soll, Unterschiede zwischen Perioden festzustellen. Die jeweiligen Werte werden als Prozentpunkte eines Basisjahres ausgedrückt. Weil jede Periode inneren Veränderungen (Änderungen in der Zusammensetzung des Warenkorb) unterliegt, müssen die Indizes in gewissen Abständen ausgewechselt – das heißt über einen neuen Warenkorb revidiert – werden. Mit dem neuen Warenkorb beginnt auch ein neuer Index mit einem neuen Basisjahr. Einige Indizes, wie etwa der Verbraucherpreisindex (VPI), werden für Verträge herangezogen. Für diese Fälle wird der alte, also abgelaufene Index mit einem Verkettungsfaktor weitergeführt und damit für indexgebundene Verträge die Kontinuität gewahrt. Einige der bekanntesten offiziellen Indizes sind der Verbraucherpreisindex, der Erzeugerpreisindex, der Großhandelspreisindex und der Tariflohnindex.

Interner Aufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Der interne Aufwand umfasst die im eigenen Betrieb erzeugten und verbrauchten Betriebsmittel (z. B. Futtermittel, Saatgut). Es gilt: Interner Aufwand ist gleich interner Ertrag.

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Interner Ertrag

(siehe auch unter Begriff Ertrag)

Der interne Ertrag umfasst die im eigenen Betrieb erzeugten und verbrauchten Betriebsmittel (z. B. Futtermittel, Saatgut). Es gilt: Interner Ertrag ist gleich interner Aufwand.

Interventionspreis

ist der in der Gemeinsamen Marktorganisation definierte Preis, welcher ein Element zur Marktpreisicherung darstellt. Zum Interventionsankaufspreis, das ist jener Preis, zu dem staatliche Interventionsstellen mittels Intervention auf dem Markt regulierend eingreifen, wird die Ware aufgekauft, wenn der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehene Auslösemechanismus eintritt.

INVEKOS

(Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)

Das INVEKOS basiert auf der VO 73/2009 und der VO 1122/2009 und dient der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Es schreibt unter anderem vor:

- eine elektronische Datenbank
- ein System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen
- ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen
- ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren
- nähere Details hinsichtlich der Beihilfanträge und deren Änderungsmöglichkeiten
- ein einheitliches System zur Erfassung jedes Betriebsinhabers, der einen Beihilfeantrag stellt
- ein integriertes Kontrollsystem.

Investitionszuschüsse

Sind nicht rückzahlbare Gelder der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden), die für die Bildung von Anlagevermögen einmalig gewährt werden. Sie reduzieren die jährliche Abschreibung.

Jahresarbeitsinheit (JAE)

Der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz wird in Form von Vollzeitäquivalenten, so genannten Jahresarbeits-einheiten (JAE), ermittelt. Die Anzahl der Stunden, die eine JAE umfasst, sollte der Anzahl der tatsächlich

geleisteten Stunden auf einem Vollzeitarbeitsplatz in der Landwirtschaft entsprechen (wobei eine Person aber nicht mehr als eine JAE darstellen kann). Teilzeit und Saisonarbeit werden mit Bruchteilen einer JAE bewertet. Die Definition der Stunden/Vollzeitarbeitsplatz ist in den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich; Österreich definiert eine JAE mit 2.160 Stunden je Jahr.

Kapitalproduktivität

Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Ertrages am Besitzvermögen ist.

$$\frac{\text{Ertrag}}{\text{Besitzvermögen}} \times 100$$

Kleinerzeuger/Normalerzeuger

Die Unterscheidung zwischen Klein- und Normalerzeuger gibt es sowohl im Ackerbau als auch in der Tierhaltung sowie bei der Gewährung der Ausgleichszulage.

Konfidenzintervall

Man versteht darunter ein aus Stichprobenwerten berechnetes Intervall, das den wahren, aber unbekannt Parameter mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit überdeckt. Als Vertrauenswahrscheinlichkeit werden im Grünen Bericht 95,5 % gewählt.

Krankenversicherung (KV)

siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Kulturfläche (KF)

Summe aus allen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (inklusive zugepachteter, exklusive verpachteter Flächen). Die sonstigen Flächen werden nicht in die Kulturfläche einbezogen.

Kulturweiden

In Weidenutzung stehende, mähbare Grünlandflächen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Summe aus Ackerland (einschließlich Bracheflächen), Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen, ein- und mehrmähdige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher.

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Lohnansatz

Der Lohnansatz ist die Bewertung der Arbeitsleistung der nicht entlohnten Arbeitskräfte in Anlehnung an die Kollektivverträge für Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Bundesländer zuzüglich des Betriebsleiterzuschlags für die Managementtätigkeit.

Die Höhe des Betriebsleiterzuschlages errechnet sich als Prozentsatz vom Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes. Der Berechnung des Lohnansatzes werden bei Personen mit mehr als 270 Arbeitstagen pro Jahr die tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu Grunde gelegt (*siehe auch Tabelle*).

Marktordnung

Die EU-Marktorganisationen gilt für 21 Produktionsgruppen (Sektoren). Die wichtigsten sind Milch, Getreide, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Obst, Gemüse, Wein, Zucker, Eier und Geflügel. Sie enthält in unterschiedlicher Intensität für die einzelnen Sektoren Regeln für den Binnenmarkt (öffentliche Intervention und private Lagerhaltung, Produktionsbeschränkungen durch Quotenregelungen, Beihilfen für Erzeugung und Vermarktung sowie Vorschriften für die Vermarktung und Herstellung), für die Ein- und Ausfuhr sowie Wettbewerbsregeln.

Median und Quartil

Eine aufsteigend sortierte Population wird durch den Median in zwei Hälften mit jeweils gleicher Fallanzahl geteilt; der Median ist also der „mittlere Wert“ einer Verteilung. Quartile teilen die Population in vier gleiche Teile.

Natura 2000

Natura 2000 befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der in der EU vorkommenden gefährdeten Lebensräume und Arten und stützt sich auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. Die Auswahl und Nennung von Natura-2000-Gebieten erfolgt durch die Bundesländer. Die gemeldeten Gebiete werden von der EU-Kommission auf ihre fachliche Eignung geprüft und von den Bundesländern durch Verordnung aufgrund der Landes-Naturschutzgesetze zu Schutzgebieten erklärt (meist „Europaschutzgebiet“).

Nebenerwerbsbetrieb

Als Nebenerwerbsbetrieb wird ein Betrieb bezeichnet, der unter jenen Grenzen liegt, welche für einen Haupterwerbsbetrieb per definitionem festgelegt sind.

Nettoinvestitionen in bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte

ist die Veränderung des Wertes der Grundverbesserungen, der Gebäude sowie der Maschinen und Geräte zwischen 1. 1. und 31. 12. desselben Jahres.

Nettowertschöpfung

(Begriff der LGR/FGR)

= Produktion-Vorleistungen-Abschreibungen

Die Nettowertschöpfung des land-/forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs misst den Wert, der von sämtlichen land-/forstwirtschaftlichen örtlichen FE geschaffen wird, nach Abzug der Abschreibungen. Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Käuferpreisen bewertet werden, enthält sie die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern.

Nichtentlohnte AK (nAK)

siehe: Arbeitskrafteinheit (AK).

Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

(Begriff der LGR/FGR)

Tätigkeiten, die eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbunden sind und von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit nicht getrennt werden können. Es werden zwei Arten von nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten unterschieden:

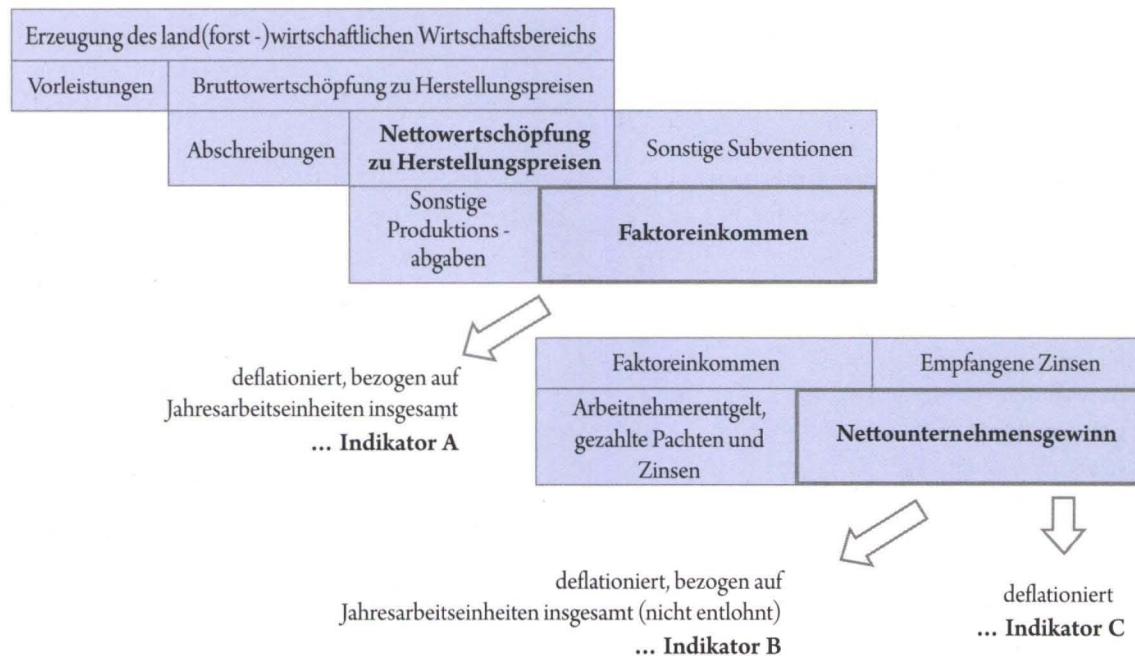
- Tätigkeiten, die eine Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden (z. B. Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb)
- Tätigkeiten, bei denen der Betrieb und die landwirtschaftlichen Produktionsmittel genutzt werden (z. B. Urlaub am Bauernhof).

Obstanlagen

Anlagen, die zur Obsterzeugung (einschließlich Beerenobst, ausgenommen Erdbeeren) bestimmt sind. Dazu zählen sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen (Intensivobst) als auch mit größeren Abständen in möglicher Vergesellschaftung mit anderen Kulturen.

Einkommensindikatoren der LGR/FGR

LGR = Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, FGR = Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung



Quelle: Statistik Austria, Eurostat.

OECD

(Organisation for Economic Cooperation and Development)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde am 1. 10. 1961 als Nachfolgeorganisation der OEEC gegründet. Ihr Sitz ist in Paris. Die Aufgaben liegen im Bereich der Optimierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Koordination ihrer Entwicklungspolitik. Weitere vorrangige Ziele sind die Steigerung des Wirtschaftswachstums, die Vollbeschäftigung, die Geldwertstabilität und die Ausweitung des Welthandels in den Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten sind: EU (plus Beitrittskandidaten), Australien, Island, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, USA.

Öffentliche Gelder des Ertrages

(siehe auch unter Begriff Ertrag)

sind die mit der Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Zusammenhang stehenden Geldtransferleistungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden), die dem Betrieb direkt zur Verfügung stehen. Darunter fallen derzeit:

- Direktzahlungen (einheitliche Betriebsprämie, Mutterkuhprämie)
- Umweltprämien (ÖPUL, etc.)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Zinsenzuschüsse
- Niederlassungsprämie
- Umstrukturierungshilfe Weinbau
- Forstförderungen
- Naturschädenabgeltung aus öffentlicher Hand (z.B. Zahlungen aus dem Katastrophenfonds)
- Zuschüsse für Betriebsmittelzukaufe.

Öffentliche Gelder insgesamt

setzen sich aus den öffentlichen Geldern des Ertrages und den Investitionszuschüssen zusammen.

Pauschalierung

siehe Kapitel 10.2 – Steuerrecht für Land- und Forstwirtschaft.

Personalaufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Löhne und Gehälter inklusive aller gesetzlicher und freiwilliger Sozialleistungen, Verpflegung und Deputate für entlohnte Arbeitskräfte.

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Pflegegeld

siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Private Lagerhaltung

Als Zuschuss zu den Lagerkosten bei Einlagerung von Produkten (wie Butter, Rahm, Fleisch) kann eine Beihilfe gewährt werden. Der Einlagerer ist der Eigentümer der Ware (im Gegensatz zur Intervention).

Privatverbrauch des Unternehmerhaushalts

Er setzt sich zusammen aus: Ausgaben für die laufende Haushaltsführung ohne Ausgedinge inkl. PKW-Privatanteil

- Aufwand für das Wohnhaus inkl. AfA (ohne Anteil für das Ausgedinge)
- Aufwand für sonstige private Anschaffungen
- privaten Steuern (z. B. Einkommensteuer, Grundsteuer für Wohnhaus)
- privaten Versicherungen
- bewerteten Naturallieferungen an den Haushalt

Produktionswert

(Begriff der LGR/FGR)

Umfasst die Summe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (pflanzliche und tierische Produktion) und die im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten produzierten Waren und Dienstleistungen.

Producer Support Estimate - PSE

(Produzent Unterstützung Schätzung)

Die OECD berechnet und publiziert jährlich eine wichtige internationale Kennzahl zur Agrarpolitik, das so genannte PSE (Producer Support Estimate). Das PSE misst die Transferzahlungen, die von den Steuerzahlern und KonsumentInnen an die Landwirte fließen. Das PSE wird für verschiedene Produkte auf Länderebene berechnet. Die Werte für Österreich wurden nur bis 1994 berechnet und publiziert, da Österreich seit 1995 im Aggregat „Europäische Union“ inkludiert ist. Es wird auch ein „General-PSE“ veröffentlicht, das über die verschiedenen Produktmärkte hinweg ein Maß für die Unterstützung der Landwirtschaft ist. Hauptbestandteil des PSE ist die Marktpreisstützung.

Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (RLF)

Sie setzt sich zusammen aus den normalertragsfähigen Flächen (Ackerland, Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, ein- und mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden),

den mit Reduktionsfaktoren umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen (Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher). Die Reduktion für extensive Dauergrünlandflächen beträgt:

- *Hutweiden*: generell auf ein Drittel ihrer Fläche
- *Streuwiesen*: generell auf ein Drittel ihrer Fläche
- *Almen und Bergmäher*: generell auf ein Fünftel der Fläche.

Renten und Sozialtransfers

Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Sachaufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Der Sachaufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes resultiert aus:

- zugekauften Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Energie)
- Tierzukaufen; bei Zuchtieren wird als Aufwand die Differenz zwischen Ausgaben und Buchwert verrechnet
- Zukauf von Dienstleistungen (z. B. Tierarzt, Maschinenring, Fremdreparaturen)
- Mehr- und Minderwerten von Zukaufsvorräten
- Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung.

SAL (Sonderausschuss Landwirtschaft)

Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde durch einen Beschluss des Rates am 1. Mai 1960 eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates Landwirtschaft vorzubereiten.

Selbstversorgungsgrad

ist das Verhältnis zwischen Inlandsprodukt und Inlandsverbrauch.

Sonstiger Aufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Der sonstige Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht unter anderem aus:

- Aufwand für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb bzw. Nebentätigkeit (z. B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank)
- Betriebsversicherung ohne Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung
- allgemeinem Verwaltungsaufwand (z.B. Telefon, Entsorgung, allgemeine Kontrollgebühren)
- betrieblichen Steuern und Abgaben

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Ausgedinge
- negative Differenz zwischen Erlös und Buchwert bei Anlagenverkauf

Sonstige Erträge

(siehe auch unter Begriff Ertrag)

Die sonstigen Erträge bestehen unter anderem aus:

- Dienstleistungen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (z. B. Maschinenring)
- Erträgen des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes bzw. der Nebentätigkeit* (z. B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank); Lieferungen aus der Urproduktion werden von diesen Erträgen abgezogen
- Pacht- und Mieterträgen, Versicherungs- und Nutzungsentschädigungen
- Erlösen über dem Buchwert bei Anlagenverkauf (ausgenommen Boden)
- Ertragszinsen für betriebliches Umlaufvermögen

Landwirtschaftliche Nebentätigkeit: Die Unterscheidung erfolgt nach der Gewerbeordnung (GewO), nicht nach der Steuergesetzgebung. Die wesentlichen Kriterien für eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ist die Unterordnung unter den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die Durchführung der Nebentätigkeit mit den Ressourcen (z. B. Maschinen) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Weitere Kriterien sind der GewO zu entnehmen.

Sonstige Fläche des Betriebes

Zu den sonstigen Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zählen das nicht mehr genutzte Grünland, fließende und stehende Gewässer, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen sowie sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Parkanlagen usw.).

Sozialtransfers

Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Standardoutput (SO)

Bei dem Standardoutput (SO) eines landwirtschaftlichen (pflanzlichen oder tierischen) Erzeugnisses ist der durchschnittliche Geldwert der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Ab-Hof-Preisen. Direktzahlungen, Mehrwertsteuer und produktspezifische Steuern

werden im SO nicht berücksichtigt. Der SO wird zur Einordnung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und deren wirtschaftlichen Größe verwendet. Grundsätzlich berechnet er sich je Flächeneinheit einer Fruchtart oder je Einheit einer bestimmten Viehkategorie aus der erzeugten Menge multipliziert mit dem Preis. Zur Ermittlung werden öffentliche Statistiken oder Informationen durch Expertenbefragung verwendet. Zur Berechnung des Standardoutputs wird ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Die Summe der Standardoutputs aller Einzelpositionen eines Betriebes beschreibt dessen wirtschaftliche Größe.

Statistik Austria

Nach dem Bundesstatistikgesetz hat die Statistik Austria alle statistischen Erhebungen und sonstigen Arbeiten zu machen, die über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder aufgrund unmittelbar innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind. Dabei obliegt der Statistik Austria nicht nur die Durchführung der Erhebungen, sondern auch die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Statistik Austria ist auch für die Zusammenarbeit mit dem EUROSTAT zuständig.

Streuwiesen

Wiesen, die nur zur Streugewinnung geeignet sind.

Tiervermögen

Unter dieser Position werden alle Zucht- und Nutztiere zusammengefasst. Das Tiervermögen unterliegt nicht der Abschreibung.

Über-/Unterdeckung des Verbrauchs

Sie errechnet sich aus Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs und der Sozialversicherungsbeiträge.

Übrige Einkünfte

setzen sich aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen aus dem Privatvermögen, Spekulationsgewinnen bzw. -verlusten und Sitzungsgelder zusammen.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die zum Verkauf (ohne Tiere) oder Verbrauch bestimmt sind und beim einmaligen Gebrauch verbraucht werden. Weiters zählen alle

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

aktiven Geldbestände (Kassenbestand, Guthaben bei Banken, Wertpapiere und Forderungen) zum Umlaufvermögen.

Unternehmerhaushalt

Die Personen des Unternehmerhaushalts werden als wirtschaftliche Einheit gewertet. Für diese Einheit werden das Erwerbseinkommen, die Sozialtransfers und das Gesamteinkommen ausgewiesen.

Dieser Personenkreis umfasst den die BetriebsleiterIn, dessen deren PartnerIn und die anderen Personen im gemeinsamen Haushalt, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sind.

Vermögensrente

Die Vermögensrente stellt die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals dar; sie errechnet sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich des Familienlohnes (Lohnansatz für die Besitzerfamilie).

Verpachtete Fläche

Entgeltlich und unentgeltlich verpachtete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres.

Verschuldungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Vieheinheiten

(Bewertungsgesetz § 30 Abs. 7 - 1955)

Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Er trägt den aktuellen Produktionszielen und dem dafür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab. Vieheinheiten werden maßgeblich im Bewertungsrecht, beim Feststellen der Einheits-

werte, in steuerlichen Abgrenzungsfragen zwischen steuerlichen und gewerblichen Tierhaltern angewendet. Die Umrechnung der einzelnen Tierarten in Vieheinheiten sind der Tabelle 5.6.3, 4. Tabellenblatt zu entnehmen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Sie bezweckt eine Zusammenschau der wirtschaftsstatistischen Information in einem System von zusammenhängenden Konten und Tabellen nach Regeln und Definitionen ähnlich der kaufmännischen Buchhaltung. Grundsätzlich gehören zur Gesamtrechnung 4 Sektoren: die privaten Haushalte, die Unternehmen, der Staat und das Ausland. Wichtigste Inhalte sind:

- das Aufkommen der Güter und ihre Verwendung,
- Entstehung und Verteilung der Einkommen einschließlich Umverteilung, Sparen und Investitionen.

Die Vorleistungen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen alle Bezüge der Land- und Forstwirtschaft an Betriebsmitteln und Dienstleistungen einschließlich der Rückkäufe von Verarbeitungsrückständen landwirtschaftlicher Produkte (wie z. B. Mühlennachprodukte, Molkerei- und Brauereirückstände u. ä.) sowie Importe landwirtschaftlicher Vorprodukte (Saatgut, Zucht- und Nutzvieh, Futtermittel).

Waldfläche

Umfasst die gesamte Waldfläche mit Baumbestand und zusätzlich die Kahlflächen und Blößen, welche wieder aufgeforstet werden, sowie außerdem die Windschutzgürtel.

Weingärten

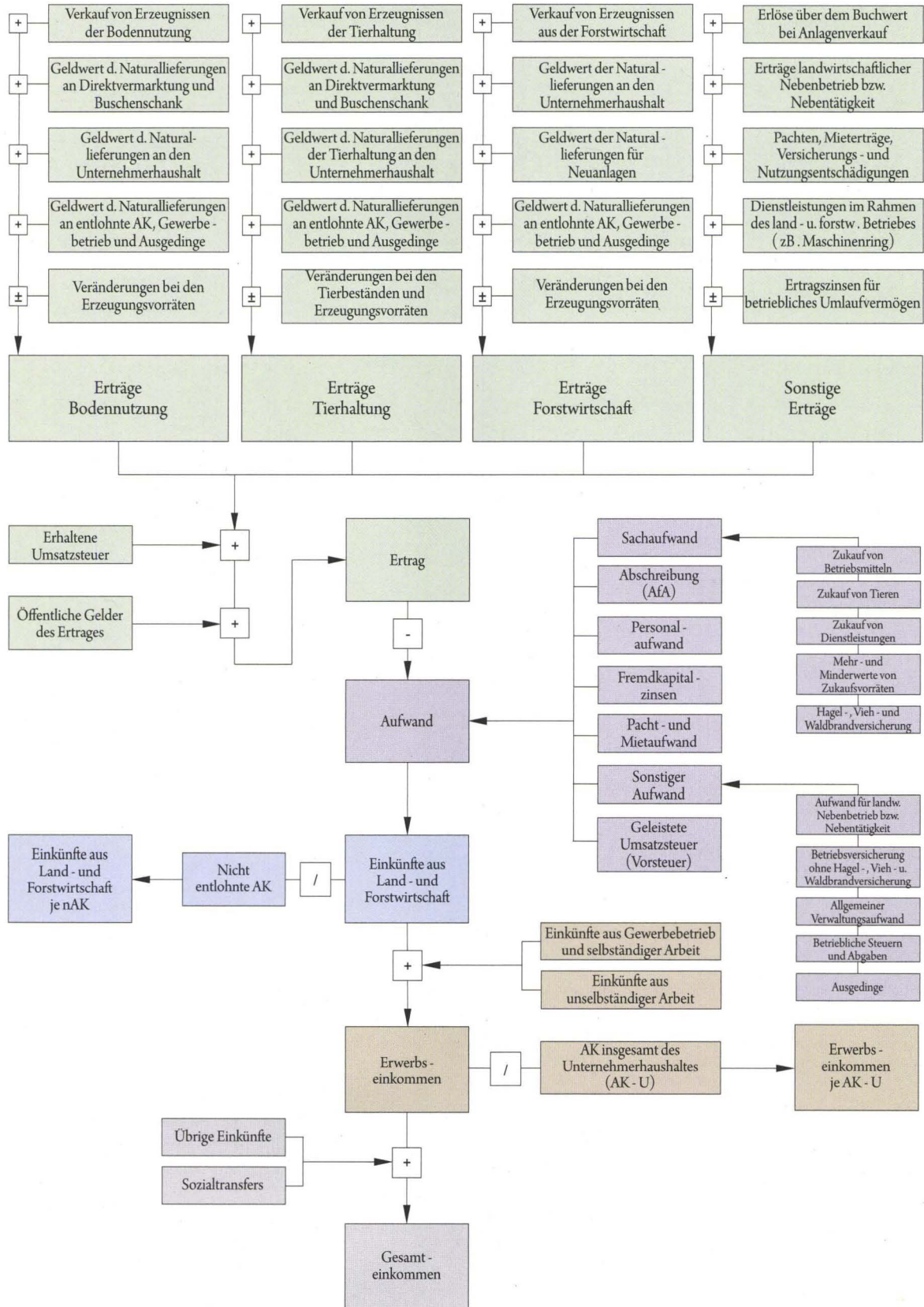
Weingärten umfassen sowohl ertragsfähige als auch nicht ertragsfähige Rebanlagen.

Zinsansatz

Kalkulierte Zinsen für das Eigenkapital. Als Kalkulationszinssatz werden 3,5 %, unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau, angesetzt.

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

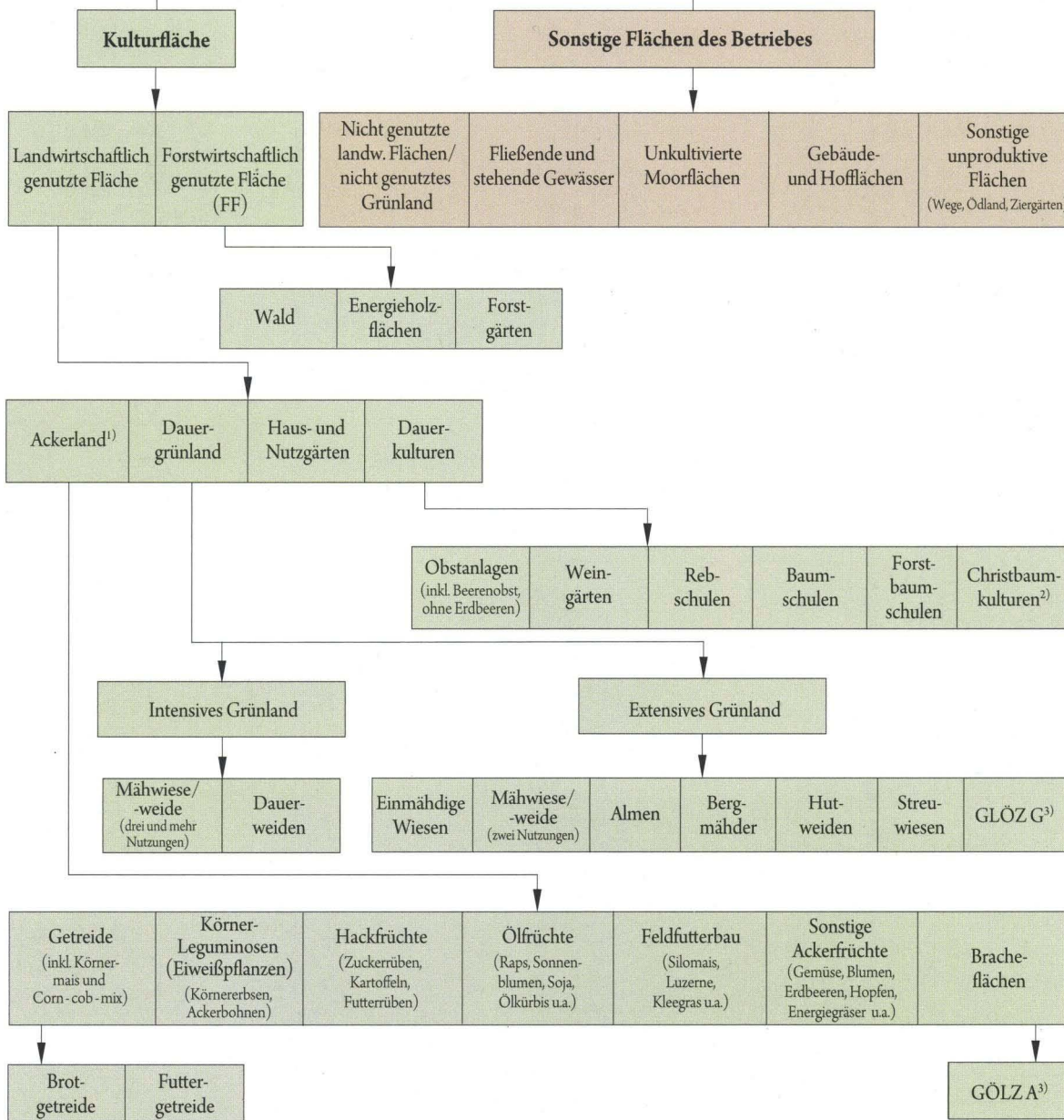
Darstellung der Einkommensermittlung für den Grünen Bericht



GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Gesamtfläche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes



1) Nachwachsende Rohstoffe und Stilllegungsflächen für industrielle und energetische Zwecke werden der jeweiligen Position zugeordnet.

2) Die Christbaumkulturen wurden im Zeitraum von 1995-2007 der forstwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet.

3) Aus der Produktion genommene Dauergrünlandflächen- sowie Ackerflächen (unter Einhaltung der Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand - GLÖZ).

Quelle: Statistik Austria

10.2 STEUERRECHT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft wird durch entsprechende Bestimmungen im Steuerrecht Rechnung getragen.

Bodenschätzung

Die Bodenschätzung erfolgt durch die Finanzverwaltung zur Feststellung der Ertragsfähigkeit von Ackerland und Grünland entsprechend den natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima, Wasserverhältnisse) mit Verhältniszahlen zum Optimum (= 100) als eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung.

Bewertung von Vermögenschaften

Nach dem Bewertungsgesetz 1955 sind Vermögenschaften in der Regel mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Verkehrswert der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt jedoch weit über dem kapitalisierten Reinertrag. Da die Abgaben aber nur aus dem Ertrag des Betriebes bezahlt werden können, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem Ertragswert, das ist der 18-fache durchschnittliche Jahresreinertrag (Kapitalverzinsung 5,6 %) bei Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften und Schuldenfreiheit, zu bewerten. Berücksichtigt werden insbesondere die natürlichen Ertragsbedingungen, die innere und äußere Verkehrslage und die Betriebsgröße. Dieser Einheitswert (EHW) hat für die Land- und Forstwirtschaft außergewöhnliche Bedeutung (siehe Begriff Einheitswert).

Grundsteuer

Jeder inländische Grundbesitz, so auch der land- und forstwirtschaftliche, unterliegt der Grundsteuer. Steuerschuldner ist in der Regel der Eigentümer bzw. die Eigentümerin. Der Steuermessbetrag ergibt sich durch Anwendung einer Steuermesszahl auf den EHW. Die Steuermesszahl beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 3.650 Euro des EHW 1,6%, für den Rest des EHW 2%. Der jährliche Steuerbetrag ist nach einem Prozentsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird von den Gemeinden festgelegt und muss für alle in einer Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einheitlich sein.

Einkommensteuer

Für Land- und Forstwirten bzw. -wirte bestehen folgende Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

Buchführung: Der Gewinn buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten und -wirte ist durch Bestandsvergleich des Vermögens (steuerliche Buchführung) zu ermitteln. Buchführungspflichtig sind jene, die im Rahmen ihres Betriebes einen Umsatz von über 550.000 Euro oder einen land- und forstwirtschaftlichen EHW von mehr als 150.000 Euro aufweisen.

Gewinnermittlung gemäß LuF-PauschVO 2015:

Vollpauschalierung: Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirten und -wirte kann bei einem EHW bis zu 75.000 Euro, einer selbstbewirtschafteten reduzierten landwirtschaftlich genutzten Fläche von max. 60 ha und max. 120 Vieheinheiten nach einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Für die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt der Durchschnittssatz einheitlich 42 %.

Teilpauschalierung: Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem EHW von mehr als 75.000 Euro bis 130.000 Euro oder einer selbstbewirtschafteten reduzierten landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 60 ha oder bei mehr als 120 Vieheinheiten ist durch vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Als Betriebsausgaben sind 70 % der Betriebseinnahmen anzusetzen. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Werden die Teilpauschalierungsgrenzen überschritten, ist bis zum Erreichen der Buchführungsgrenzen zumindest eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Für Forstwirtschaft (ausgenommen EHW bis 11.000 Euro) sowie Wein- und Gartenbau sind Einnahmen-Aufzeichnungen und Betriebsausgaben-Pauschalbeträge die Regel.

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, aus be- und verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus Almausschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Tätigkeiten müssen jedoch zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen. Eine Un-

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

terordnung liegt nur dann vor, wenn die gemeinsamen Einnahmen 33.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Grenze liegen keine steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor. Für die Veranlagungen in den Kalenderjahren 2011 bis 2015 gilt allerdings die LuF-PauschVO 2011 (Vollpauschalierung bis 100.000 Euro EHW mit einem Durchschnittssatz von 39 %, Teilpauschalierung bei einem Einheitswert von über 100.000 bis 150.000 Euro).

Immobilienwertsteuer

Gewinne aus Grundstücksveräußerungen sind seit 1. 4. 2012 generell steuerpflichtig, wobei für Neuvermögen (Kauf oder Tausch ab 2016) ein fixer Steuersatz von 30 % vorgesehen ist. Für Altvermögen gelten unterschiedliche Steuersätze abhängig vom Vorliegen einer Umwidmung. Zudem wurden Ausnahmen (steuerfreie Grundstücksveräußerungen), zB für Einkünfte aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens normiert.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zu jenen Abgaben, welche innerhalb der EU harmonisiert sind (Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem). Bei nicht-buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Umsätze € 400.000,- nicht übersteigen, wird derzeit in Österreich angenommen, dass der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuer gleich hoch sind, sodass hinsichtlich der Umsatzsteuer jeder Verkehr mit dem Finanzamt entfällt (Umsatzsteuerpauschalierung). Die Umsatzsteuer beträgt bei Lieferungen und Leistungen von pauschalierten Landwirtinnen und -wirten an Konsumentinnen und Konsumenten 10 %, an Unternehmerinnen und Unternehmer 13 %. Der Landwirt bzw. die Landwirtin kann jedoch schriftlich die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen (Option zur Regelbesteuerung) und somit auch einen höheren Vorsteuerabzug geltend machen. Ein Wechsel zwischen Regelbesteuerung und Pauschalierung bedingt allerdings eine Vorsteuerberichtigung.

Gründerwertsteuer

Wird ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an eine nahe stehende Person (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind) übertragen, so ist

die Steuer nicht vom Wert der Gegenleistung, sondern vom Einheitswert zu berechnen. Grundstückserwerbe, im Zuge von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sind von der Besteuerung befreit.

Land- und forstwirtschaftliche Sondersteuern

Die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt 600 % des Grundsteuerermessbetrages. Die Abgabe wurde 1960 eingeführt, um „bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes festzuhalten“, das heißt, von den leistungsfähigeren Betrieben einen größeren Beitrag zu erhalten. Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht einen Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 125 % des Grundsteuerermessbetrages vor. Dieser Beitrag wurde 1955 anlässlich der Einführung der Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige im Hinblick auf die durchschnittlich höhere Kinderzahl der Land- und Forstwirtinnen und -wirte geschaffen.

Kraftfahrzeugsteuer

Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Alkoholsteuer

Steuergegenstand des Alkoholsteuergesetzes sind Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse), die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden. Der Steuersatz für Kleinerzeugerinnen und -erzeuger sowie für Abfindungsberechtigte ist ermäßigt. Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, steht für Berechtigte eine Menge von 15 l Alkohol und für jeden Haushaltsangehörigen (Vollendung des 19. Lebensjahres) eine Zusatzmenge von 6 l Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 l Alkohol in Tirol oder Vorarlberg und 3 l Alkohol, bis zu einer Höchstmenge von 27 l Alkohol in allen anderen Bundesländern als Hausbrand zur Verfügung.

Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin einer im Inland gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens (also auch eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) gewährt worden sind. Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a	Ar (Einheit)	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Abs.	Abschnitt	FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
AfA	Abschreibung für Anlagen	FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
AG	Aktiengesellschaft	fm	Festmeter
AGES	Österreichische Agentur f. Gesundheit und Ernährungssicherheit	FPÖ	Freiheitlichen Partei Österreich
AIK	Agrarinvestionskredite	GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
AK-U	Arbeitskrafteinheit des Unternehmens	GDP	Gross domestic product (dt. BIP)
ALFIS	Allgemeines land- und forstwirtschaftliches Informationssystem (im BMLFUW)	GeSO	Gesamtstandardoutput
AMA	Agrarmarkt Austria	GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
AMS	Arbeitsmarkt Service	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
APM	Ausschüsse für Agrarpolitik und Argarmärkte	GVE	Großvieheinheit
Art.	Artikel	GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
ASEAN	Staaten: Thailand, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha	GWh	Gigawattstunde
AWI	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	GZÜV	Staatliches Überwachungsmessnetz gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
AZ	Ausgleichszulage	ha	Hektar
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	hl	Hektoliter
BAK	betriebliche Arbeitskraft	Hlfs	Höherer land- und forstwirtschaftliche Schulen
BBK	Bund-Bundesländer-Forschungskooperation	i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
BEE	Bruttoeigenerzeugung	IGC	International Grains Council
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	inkl.	inklusive
BGBL.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer	INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
BHK	Berghöfekataster	INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
BIV	Bruttoinlandsverbrauch	JAE	Jahresarbeitseinheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen	JWPAE	Ausschüsse für Landwirtschaft und Umwelt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	JWPAT	Ausschüsse für Landwirtschaft und Handel
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	kg	Kilogramm
BNE	Bruttonationaleinkommen	KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
BOKU	Universität für Bodenkultur	KN	Kombinierte Nomenklatur
BSVG	Bauernsozialversicherungsgesetz	kt	Kilotonne
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	KV	Krankenversicherung; Kollektivvertrag
bzw.	beziehungsweise	kW	Kilowatt
CCM	Corn-Cob-Mix	LAG	Lokale Aktionsgruppen
DaFNE	Datenbank für Forschung zur nachhaltigen Entwicklung	LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und BeratungsgesmbH
DDA	Doha Development Agenda	LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
EBP	Einheitliche Betriebsprämie	LFRZ	Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum
EFF	Strukturfonds Fischerei	LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
Efm	Erntefestmeter	LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
EG	Europäische Gemeinschaft	LMSVG	Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	Mio.	Millionen
EHW	Einheitswert	Mrd.	Milliarden
EK	EU-Kommission	MwSt.	Mehrwertsteuer
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	nAK	nicht entlohnte Arbeitskräfte
ERA	Europäischer Forschungsraum	NATURA	Natura 2000; Europaweite Schutzgebiete
EU	Europäische Union	ÖBf	Österreichische Bundesforste
EU-27	EU bestehend aus 27 Mitgliedern (1.1.07-30.6.13)	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
EUROSTAT	Statistische Amt der Europäischen Union	ÖGB	Österreichische Gewerkschaftsbund
EU-WRRL	Wasserrahmenrichtlinien	ÖKL	Österrei.Kuratorium für Landtechnik- u entwicklung
		ÖNACE	Wirtschaftlichen Aktivitätsklassifikation

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft	t	Tonnen
ÖVP	Österreichische Volkspartei	TSchG	Tierschutzgesetz
ÖWM	Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H.	TTG	Bundesgesetz über den Transport von Tieren
ÖWÖP	Österreichische Waldökologieprogramm	u.a.	unter anderem
PSE	Producer Support Estimate	UaB	Urlaub am Bauernhof
PV	Pensionsversicherung	UBAG	Umweltbundesamt
rd.	rund	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
RLF	Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche	USt	Umsatzsteuer
		UV	Unfallversicherung
		VO	EU-Verordnung
SILC (EU)	Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen	VÖM	Vereinigung Österreichischer Milchverarbeiter
SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel	VPI	Verbraucherpreisindex
SNP	Sägenebenprodukte	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs	WJ	Wirtschaftsjahr
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern	WRG	Wasserrechtsgesetz
SVG	Selbstversorgungsgrad	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
		WTO	World Trade Organisation
		ZAP	Zentralen Arbeitsgemeinschaft f. Pferdezucht in Ö

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.6 INDEX

A

Absatzförderungsmaßnahmen 97
Agrarbudget 94, 200
Agrarischer Außenhandel 20, 142
Agrarmarketing 106
Agrarpolitik im Rahmen der Europäischen Union 120
Agrarstrukturen 165
Agrarstruktur
- in der EU 63, 170
- in Österreich 58, 249, 258
Alkoholsteuer 250
Almwirtschaft 35
Alter der BetriebsleiterInnen 66
Anbau auf dem Ackerland 62, 68
Arbeitseinsatz in Jahresarbeitseinheiten 65
Arbeitskräfte 64, 90, 172
Aufwand 235
Ausfuhrerstattungen 97
Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile 206

B

Beihilfen im Weinbau 97
Beratung und Berufsbildung 101
Bergbauernbetriebe 58
Betriebe laut INVEKOS 58, 59
Betriebsformen 235
Betriebsprämie 96, 235
Bewertung von Vermögensschaften 249
Biobetriebe 161
Biodiversität 115
Biologische Landwirtschaft 48, 161
Bio-Markt 49
Bodenschätzung 249
Bruttowertschöpfung, *Siehe* Gesamtwirtschaft
Buchführungsbetriebe 70, 173

D

Dauergrünland 59
De-minimis-Beihilfen 235
Direktzahlungen 96, 120
Düngemittel 17

E

EGFL 236
Eier 43
Eigenkapitalveränderung 236
Einkommenssituation
- der Bergbauernbetriebe 80
- alle Betriebe 71, 173, 184
- der Biobetriebe 83, 187
- nach Betriebsformen 175
- nach Betriebsformen und Größenklassen 73
- nach Bundesländern 87, 190
- in den EU-Mitgliedstaaten 91
- nach Produktionsgebieten 86, 189
- nach sozioökonomischer Gliederung 88, 191
Einkommensverteilung und weitere Kennzahlen 192
Einheitswert 236
Einkommensindikatoren 237
Einkommensteuer 249
Einkommensverteilung und weitere Kennzahlen 89
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 237
ELER 236
Energie 18
Energie aus Biomasse 101
Erdäpfel 31
Erneuerbare Energieträger 114
Ertrag 237
Erwerbsarten 2013 58
Erwerbseinkommen 89
Erwerbsobstbau 33

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Erzeugergemeinschaften und -organisationen 97
 EU-Haushalt 123
 Europäischer Fischereifonds 101
 Europäische Union 251
- F**
- Faktoreinkommen 135
 Familienarbeitskräfte 64
 Familienfremde Arbeitskräfte 64
 Finanzierung der Altersversorgung 108
 Fische 45
 Forschung 102
 Forstbetriebe 78
 Forstliche Produktion 46, 159
 Forstschutzsituation 115
 Forstwirtschaftlich genutzte Fläche 59
 Frauen in der Landwirtschaft 251, 66
 Futterbaubetriebe 75
 Futtermittel 17
- G**
- Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung 62
 Geflügelfleisch 43
 Geldflussrechnung 90
 Gender Index 239
 Genossenschaften 18
 GEO-Informationssystem 239
 Gesamteinkommen 89
 Gesamtvermögen 239
 Gesamtwirtschaft 12, 135
 Getreide 28
 Gewässerschutz 118
 Green Care 239
 Griechische und italienische Präsidentschaft 121
 Großvieheinheit 239
 Grundsteuer 249
- H**
- Haushaltsdisziplin 96
 Honig 45
 Hülsenfrüchte 30
- I**
- INVEKOS 241
 Imkereiförderung 96
- J**
- JAЕ 65
 Jahresarbeitseinheit 241
- K**
- Krankenversicherung 241
 Körnermais 71
 Kosten der Förderungsabwicklung 106
- L**
- Lagerhaltungskosten 97
 Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten 112
 Landjugend 104
 Ländliche Entwicklung 97
 Landmaschinen 17
 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 58
 Landwirtschaft im internationalen Zusammenhang
 120, 222
 Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe 78
 Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten 56
 Landwirtschaftlich genutzte Fläche 59
 Lebensmitteleinzelhandel 19
 Lebensmittelsicherheit 52
- M**
- Marketing 105
 Marktfruchtbetriebe 73
 Marktordnung 96
 Maschinen- und Betriebshilferinge 101

GRÜNER BERICHT 2016

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Massnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 94
 Maßnahmen - Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
 und Wasser 200
 Mehrjähriger Vergleich der Einkommenssituation
 91, 199
 Milch 39
 Milchprodukte 39
 Modulation 96
 Molkereiwirtschaft 19
 Mühlenwirtschaft 19

N

Nachgelagerte Wirtschaftsbereiche 139
 Nachhaltige Entwicklung der Land-, Forst- und
 Wasserwirtschaft 219
 Nachhaltige Entwicklung 114
 Nachhaltige Waldbewirtschaftung 115

O

Öffentliche Gelder 90
 Ölfrüchte 30
 ÖPUL 99
 ÖWM 106

P

Pflanzliche Produktion 147
 Pferde 44
 Pflanzenschutzmittel 16
 Pflanzliche Produktion 28
 Preisentwicklung 22, 145
 Produktion und Märkte 147
 Pro-Kopf-Verbrauch 26, 146

Q

Qualitätssicherung - Tiere und Milch 101

R

Ratsentscheidungen 121
 Rinder 40
 Rinderzucht 41
 Risiko- und Ernteversicherung 101

S

Saatgut 16
 Schafe 44
 Schulische Ausbildung 102
 Schutzwasserbau 105
 Schweinezucht 42
 Selbstversorgungsgrad 26, 244
 Situation in Österreich 28
 Sonstige Maßnahmen 101, 210
 Soziale Sicherheit 108
 Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 214
 Sozialtransfers 245
 Sozialversicherungsbeiträge 72
 Standardoutput 245
 Steuerrecht 249
 Streuungsplan 258
 SVB 216

T

Teilbetriebe 59
 Tiergesundheit 52
 Tierische Produktion 39, 153
 Tierseuchen 101
 Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung 53
 Tourismus und Landwirtschaft 56
 Treibstoffe 18

U

Über-/Unterdeckung des Verbrauchs 89
 Umsatzsteuer 250
 Unternehmerhaushalt 72

GRÜNER BERICHT 2016
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

V

Verbrauch 89
Verbraucherpreise 23
Verbraucherpreisindex 246
Verbraucherschutz 52
Veredelungsbetriebe 77
Verteilung der Direktzahlungen 212
Veterinärbereich 18
Viertelgruppierung der Betriebe 90
Vorgelagerte Wirtschaftsbereiche 16, 139

W

Wasserwirtschaft 118
Wein 34
Weingartengrunderhebung 2015 68
Weitere Zahlungen 96
Weizenflächen 28
Welterzeugung 170
Wettersituation 38
Wildbach- und Lawinenschutz 104
Wildtiere 45

Z

Zahlungen 94
Zahlungen für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe 94
Ziegen 44
Zierpflanzen 33
Zinszuschüsse 101
Zucker 31
Zucker- und Stärkeindustrie 19

11

ANHANG



GRÜNER BERICHT 2016

11. ANHANG

11.1 ERHEBUNGSGRUNDLAGEN, AUSWAHLRAHMEN UND METHODIK

Die Daten der freiwillig buchführenden Betriebe für den Grünen Bericht vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft. Um eine möglichst aussagekräftige Darstellung der einzelnen Auswertungsgruppen zu gewährleisten, wird im gesamten Bundesgebiet ein Netz von Testbetrieben unterhalten. Die Betreuung der freiwillig buchführenden Betriebe sowie die betriebswirtschaftliche Aufbereitung der aus ihren Buchführungen erhaltenen Daten wird von LBG Österreich sichergestellt. Die statistischen Auswertungen wurden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft durchgeführt.

Österreichische Betriebsklassifizierung

Das österreichische Klassifizierungssystem für land- und forstwirtschaftliche Betriebe basierend auf dem Standardoutput (SO) wird seit der nationalen Auswertung der Agrarstrukturerhebung 2010 sowie der Auswertung der Buchführungsbetriebe für den Grünen Bericht 2013 angewendet. Die Grundlage für die Betriebsklassifizierung sind die Standardoutput-Koeffizienten (SO-KO). Die von EUROSTAT definierten Kategorien der SO-KO wurden für nationale Auswertungen um einige Kategorien (z. B. Forstwirtschaft) erweitert.

Für die Zuteilung eines Betriebs zu einer Betriebsform ist im österreichischen Betriebsklassifizierungssystem ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Die österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden dabei sechs Betriebsformen und fünf Größenklassen zugeordnet. Die Ergebnisse der Klassifizierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind einerseits wichtige Grundlagen für die Agrarpolitik und Betriebsberatung. Andererseits stellen sie ein wichtiges Werkzeug in der angewandten Statistik für die Schichtung von Stichproben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dar, um homogene Einheiten zu erreichen.

Stichprobe Buchführungsbetriebe

Die Stichprobe Buchführungsbetriebe bezieht sich auf eine Grundgesamtheit, die durch weitere Abgrenzungen der Betriebe aus der Agrarstrukturerhebung 2013 abgeleitet wird: Es werden nur jene Betriebe berücksichtigt, deren Rechtsform den Gruppen „Natürliche Personen (Einzelunternehmen)“, „Personengemeinschaften, -gesellschaften“ zugeordnet werden oder deren Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist. Betriebe, die mehr als ein Drittel ihres SO aus dem Gartenbau erwirtschaften oder mehr als 500 ha Waldfläche bewirtschaften, sind nicht Teil der Grundgesamtheit. Zusätzlich wird der wirtschaft

Auswahlrahmen und Grundgesamtheit

	AUSWAHLRAHMEN 8.000-350.000 EURO GSO	GRUNDGESAMTHEIT	PROZENTUELLE ABDECKUNG	ALLE BETRIEBE
Anzahl der Betriebe (Grundgesamtheit)	97.700	157.824	61,9	166.317
SO Gesamt (Euro)	5.141.484.199	5.762.952.717	89,2	6.734.504.838
SO Landwirtschaft u. Gartenbau (Euro)	4.703.435.340	5.241.253.804	89,7	5.635.989.770
SO Landwirtschaft (Euro)	4.697.291.474	5.232.784.785	89,8	5.323.058.224
SO Gartenbau (Euro)	6.143.867	8.469.019	72,5	312.931.546
SO Forstwirtschaft (Euro)	438.048.880	521.698.947	84,0	1.098.497.639
Forstfläche (ha)	1.327.689	1.583.288	83,9	3.427.510
RLF (ha)	2.087.087	2.288.385	91,2	2.389.696
Landw. genutzte Fläche (ha)	2.240.396	2.460.803	91,0	2.728.558
Ackerland (ha)	1.228.272	1.326.699	92,6	1.364.057
Getreidefläche (ha)	742.256	800.453	92,7	821.676
Weingärten (ha)	39.784	43.608	91,2	44.726
GVE	2.179.043	2.401.152	90,7	2.414.655
Rinder (Stück)	1.880.871	1.944.745	96,7	1.952.473
Milchkühe 2 Jahre und älter (Stück)	528.501	533.955	99,0	536.002
Schweine (Stück) 2010	2.685.062	3.007.928	89,3	3.027.778

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2013, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI).

GRÜNER BERICHT 2016
11. ANHANG

liche Größenrahmen auf jene Betriebe mit einem Gesamtstandardoutput (GeSO) von mehr als 8.000 € bis weniger als 350.000 € begrenzt. Die Stichprobe Buchführungsbetriebe repräsentiert somit rund 61,9 % der Betriebe, jedoch beispielsweise 89,2 % des GeSO, 91,2 % der RLF und 96,7 % des Rinderbestandes (in Stück). Siehe hierzu Tabelle „Grundgesamtheit und Auswahlrahmen“.

Bei einem Auswertungssoll von mindestens 2.200 Betrieben liegt der Auswahlprozentsatz bei 2,2 %. Entsprechend der Bedeutung einer Schicht und im Hinblick auf die Aussagesicherheit für größere Auswertungseinheiten sind die Auswahlprozentsätze verschieden hoch festgesetzt (1,4 % bei Forstbetrieben bis zu 3,4 % bei Veredelungsbetrieben). Siehe hierzu Tabelle „Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungsgruppen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen (2014)“. Sie sind bei kleineren Betrieben durchgehend niedriger als bei den größeren Betrieben. Im Hinblick auf die Aussagesicherheit liegt der Schwankungsbereich bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bei Betrieben mit einem GeSO zwischen 8.000 € und 15.000 € bei $\pm 123,1$ % und $\pm 5,2$ % bei Betrieben mit einem GeSO zwischen 50.000 € und 100.000 € (bei einem Konfidenzintervall von jeweils 95 %). Der hohe Schwankungsbereich der kleinsten Größenklasse ist

dadurch zu erklären, dass die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gering sind (nahe dem Wert „0“) und sich daher naturgemäß höhere Prozentzahlen errechnen. In absoluten Zahlen (in Euro) ist der Schwankungsbereich bei den kleinen Betrieben am geringsten. Nach Betriebsformen ist der Schwankungsbereich nach Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bei Futterbaubetrieben mit $\pm 5,1$ % am geringsten ($\pm 4,1$ % im Durchschnitt aller Betriebe).

Die Auswertungsergebnisse sind gewichtet. Durch die Umstellung des Betriebsklassifizierungssystems und die Anpassung des Auswahlrahmens ändern sich für die Hochrechnungsergebnisse aller Auswertungsgruppen die einzelbetrieblichen Gewichte. Aus diesem Grund sollte ein Vergleich der Ergebnisse aus den Hochrechnungen der Buchführungsbetriebe, klassifiziert auf Basis der SO, mit den Ergebnissen aus Hochrechnungen der Buchführungsbetriebe, klassifiziert auf Basis des Standarddeckungsbeitrages, für alle Auswertungsgruppen unterlassen werden.

Eine genaue und umfassende Darstellung der Methodik ist in der Broschüre „Einkommensermittlung für den Grünen Bericht“ enthalten. Diese Broschüre ist auf der Homepage www.gruenerbericht.at/sonstiges abrufbar.

Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungspositionen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen (2015)

BETRIEBSFORMEN	BETRIEBSANZAHL IN % DES AUS- WAHLRAHMENS	BUCHFÜHRUNGS- BETRIEBE IN % DER JEWEILIGEN AUSWERTUNGS- GRUPPE	STANDARD-OUTPUT AKTUELL	EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	ERWERBS- EINKOMMEN	GESAMT- EINKOMMEN	SCHWANKUNGSBEREICH +/- (KONFIDENZINTERVALL 95 %)
Marktfruchtbetriebe	14,8	2,2	4,1	11,8	8,9	7,4	
Dauerkulturbetriebe	7,9	2,2	4,2	17,7	16,8	12,4	
Futterbaubetriebe	49,7	2,1	1,3	8,1	5,3	4,4	
Veredelungsbetriebe	5,2	3,3	5,3	14,4	12,4	10,6	
Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe	9,8	3,3	3,7	13,1	9,6	7,7	
Forstbetriebe	12,6	1,3	3,8	16,2	13,6	10,3	
Alle Betriebe 2013	100,0	2,2	1,3	5,1	3,8	3,1	
Größenstufen nach Gesamtstandardoutput (GSO) über alle Betriebsformen							
8.000 bis < 15.000 Euro	21,2	0,6	4,9	320,1	15,3	9,7	
15.000 bis < 30.000 Euro	24,0	1,2	2,7	2 1,6	9,6	7,6	
30.000 bis < 50.000 Euro	19,0	2,1	1,7	11,1	7,8	6,7	
50.000 bis < 100.000 Euro	22,0	3,5	1,5	6,7	5,6	5,1	
100.000 bis < 350.000 Euro	13,8	4,6	2,7	6,7	6,0	5,	

Quelle: LBG Österreich, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI).

11.2 LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 (IN DER GELTENDEN FASSUNG)

375. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Bergegebiete und Sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und
6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und
 - d) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen und
7. für die Land- und Forstwirtschaft EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Arten der Förderung und Maßnahmen

§ 2. (1) Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen in Betracht:

1. Direktzahlungen,
2. Zinsenzuschüsse,
3. sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 1 kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
4. betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
5. Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
6. Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung bis 31. Dezember 1995 die ökologischen Mindestkriterien festzulegen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Gewährung von Förderungen auf Grund von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß der Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft erfolgt nach Maßgabe nachstehender Festlegungen:

1. *Fruchtfolgestabilisierung*: Die in der Sonderrichtlinie genannten Prämien werden gewährt zu 100 % für die je Begrünnungsstufe festgelegte Mindestbegrünnungsfläche sowie zu 50 % für die übrige Ackerfläche des Betriebes. Für eine Fläche, die gemäß Verordnung (EWV) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirt-

GRÜNER BERICHT 2016
II. ANHANG

schaftlicher Kulturpflanzen im Rahmen des Mehrfachantrages, der dem jeweiligen Antrag auf Fruchtfolge stabilisierung folgt, als Stilllegungsfläche beantragt wird, wird in keinem Fall eine Prämie gewährt; war diese Fläche jedoch gemäß den Erfordernissen der Fruchtfolge stabilisierung im vorangegangenen Zeitraum desselben Getreidewirtschaftsjahres begrünt, wird sie jedoch zur Ermittlung der Begrünungsstufe herangezogen;

2. *Elementarförderung*: Die Prämie für Ackerflächen abzüglich jener Fläche, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr stillgelegt ist, beträgt bis zu einem Flächenausmaß bis zu 100 Hektar 500 S je Hektar, für das 100 Hektar übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 Hektar 450 S je Hektar, für das 300 Hektar übersteigende Ausmaß 400 S je Hektar;

3. *Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen*: Stellt das Land für Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen, weniger Landesmittel zur Verfügung, als es zur Wahrung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3 unter Berücksichtigung des vereinbarten Förderungsausmaßes erforderlich wäre, verringert sich das vereinbarte Förderungsausmaß durch entsprechende Absenkung des Anteils an Bundesmitteln einschließlich allfälliger EU-Mittel bis zur Erreichung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3. Das Ausmaß der Reduzierung der Landesmittel darf hierbei 20 % nicht überschreiten.

Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

§ 3. (1) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes dann zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Landesmittel im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel bereitstellt.

(2) Von Abs. 1 abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für einzelne Förderungsmaßnahmen können in einer Vereinbarung vorgesehen werden, die der Bund auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Länder mit den Ländern abschließt; dabei können auch ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Förderungen auf den Länderanteil angerechnet werden. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, dass je Finanzjahr und Bundesland die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel durch das jeweilige Land finanziert wird.

Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Berggebiet mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Bergbauernbetriebe im Sinne des § 5 Abs. 2, die außerhalb des Berggebiets liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Absatzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich insbesondere aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Basis der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Darunter sind Gebiete zu verstehen, in denen unter Berücksichtigung ihres ländlichen Charakters aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors Maßnahmen gemäß § 2 besondere Bedeutung zukommt.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebiete sind besonders förderungswürdig. Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sinngemäß zu berücksichtigen. Diese Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen.

Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen

§ 5. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die in §1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen insbe-

GRÜNER BERICHT 2016
11. ANHANG

sondere gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (z. B. Bergbauernzuschuss) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

Ergänzende Preisbestimmung

§ 6. Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen sowie auf die Tatsache, dass in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind, Bedacht zu nehmen.

Kommission

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Je ein Vertreter

1. der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. der Wirtschaftskammer Österreich,
4. der Bundesarbeitskammer,
5. des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder und deren jeweiliges Ersatzmitglied werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere Landwirte und weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie mit beratender Stimme zu den Beratungen der Kommission beziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Aufgaben der Kommission

§ 8. (1) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Berichtes gemäß § 9 Abs. 2 über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht) und
3. Mitwirkung an der Schaffung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Erarbeitung von Förderungskriterien für solche Programme auf Grund von gemeinschaftlichen Normen zur Vorlage an die Europäische Kommission.

(2) Die Kommission hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen heranzuziehen, wobei ihr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zeitgerecht alle ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

Berichte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und deren Gliederung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Bundesregierung bis 15. September eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen sowie allfällige Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 enthält (Grüner Bericht).

(2) Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichtes spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zutreffenden Maßnahmen“ vorzulegen.

(3) Der *Grüne Bericht* hat die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produk-

GRÜNER BERICHT 2016

11. ANHANG

tionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien und von Bergbauernbetrieben und von Betrieben in benachteiligten förderungswürdigen Gebieten festzustellen. Weiter hat der *Grüne Bericht* insbesondere die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels und die landwirtschaftliche Produktion zu behandeln. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.

(3a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für jede von der AMA für das Berichtsjahr durchgeführte Förderungsmaßnahme - unabhängig davon, ob diese aus EU-Mitteln oder nationalen Mitteln finanziert wird - sowie für alle von ihr für das Berichtsjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen insgesamt sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch getrennt für jedes einzelne Land aggregierte Daten über die Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen: Anzahl der Förderungsfälle, Verteilung der Förderungsfälle auf Förderungsklassen jeweils in Stufen zu hunderttausend Schilling, ausbezahlte Förderungen je Förderungsklasse, prozentuelle Verteilung der Förderungsfälle auf die Förderungsklassen und durchschnittlicher Förderungsbetrag je Förderungsklasse.

(4) Für den *Grünen Bericht* können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei ist die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nach Möglichkeit nicht zu unterschreiten. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(5) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 5 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 4 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, anonymisierte einzelbetriebliche Buchführungsergebnisse eines Landes dem betreffenden Land für Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft dieses Landes gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung ist durch den Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die im Abs. 6 genannten Daten den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtung zu übermitteln.

Einschaltung von privaten Einrichtungen

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln auch privater Einrichtungen bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl.Nr. 570, eine Sondervorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(1a) § 1 erster Halbsatz, § 1 Z 7, § 2 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 7 der Entfall von § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, § 3 sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(1b) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 5 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 mit 1. August 1996 in Kraft und ist auf alle Auszahlungsanträge, die im Rahmen bestehender Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, anzuwenden. § 9 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 3 bezieht, sowie des § 9 Abs. 3 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**FÜR EIN LEBENSWERTES
ÖSTERREICH.**

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**